



VOLKSANWALTSCHAFT

Bericht

der Volksanwaltschaft
an den Salzburger Landtag

2013-2014

Vorwort

Die Volksanwaltschaft legt ihren Bericht an den Salzburger Landtag vor. Der Bericht betrifft die nachprüfende Kontrolle der öffentlichen Verwaltung über die Jahre 2013-2014 und analysiert die traditionelle Aufgabe der Volksanwaltschaft im Land Salzburg. Laut der Salzburger Landesverfassung hat die Volksanwaltschaft die Aufgabe, die Landes- und Gemeindeverwaltung zu kontrollieren.

Die Anzahl der Bürgerinnen und Bürger, die sich mit einem Anliegen an die Volksanwaltschaft wenden, ist im Vergleich zum Berichtszeitraum 2011-2012 gestiegen. Der Bericht veranschaulicht die Tätigkeit der Volksanwaltschaft in diesem Bereich und gibt einen Überblick über die Ergebnisse der Prüfverfahren. Die Zahlen der Prüftätigkeit der Jahre 2013-2014 untermauern die Bedeutung der Volksanwaltschaft als Rechtsschutzeinrichtung.

Der zweite Tätigkeitsschwerpunkt der Volksanwaltschaft betrifft die österreichweite präventive Menschenrechtskontrolle und umfasst auch das Bundesland Salzburg. Diese Tätigkeit ist in einem eigenen Bericht abgebildet und wurde bereits im April 2014 veröffentlicht. Dieser umfasst Feststellungen und Empfehlungen auf Grund der Kontrollbesuche, die von den sechs Expertenkommissionen der Volksanwaltschaft 2014 österreichweit durchgeführt wurden. Wie die Prüfberichte der Vorjahre ist auch dieser Bericht auf der Homepage der Volksanwaltschaft abrufbar: <http://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/b5cgi/Parlamentsbericht%202014%20Band%20II.pdf>.

Dabei besuchten die Kommissionen der Volksanwaltschaft öffentliche und private Einrichtungen, in denen Menschen einer Freiheitsentziehung ausgesetzt sind, sowie Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und beobachteten Polizeieinsätze. Diese Kontrollbesuche dienen dem Schutz der Menschenrechte und der Prävention möglicher Menschenrechtsverletzungen. Der Menschenrechtsbeirat berät die Volksanwaltschaft zudem mit seiner Expertise.

Die Volksanwaltschaft dankt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, den Kommissionsmitgliedern und dem Menschenrechtsbeirat für ihre engagierte Tätigkeit. Hervorzuheben ist auch die gute Zusammenarbeit mit allen Bediensteten von Behörden und sonstigen Verwaltungseinrichtungen im Land Salzburg.



Dr. Günther Kräuter

Dr. Gertrude Brinek

Dr. Peter Fichtenbauer

Wien, im August 2015

Inhalt

1	Einleitung	7
2	Die Volksanwaltschaft im Überblick	9
2.1	Gesetzlicher Auftrag	9
2.2	Aufbau der VA	9
2.3	Zahlen & Fakten	11
2.3.1	Kontrolle als Nationaler Präventionsmechanismus	11
2.3.2	Prüfung der öffentlichen Verwaltung.....	12
2.4	Budget und Personal	15
2.4.1	Bürgernahe Kommunikation	16
2.5	Projekte	17
2.5.1	Nationaler Aktionsplan Menschenrechte	17
2.5.2	Besucherzentrum	17
2.5.3	Neugestaltung der Homepage	18
2.5.4	Veranstaltungen	18
2.5.5	Weitere Aktivitäten	20
2.6	Öffentlichkeitsarbeit	21
2.7	Internationale Aktivitäten	21
2.7.1	International Ombudsman Institute (IOI)	21
2.7.2	Internationale Zusammenarbeit	25
3	Prüftätigkeit	33
3.1	Gemeinderecht	33
3.1.1	Auffrieren einer Wasserleitung nach Baumaßnahmen	33
3.2	Landes- und Gemeindeabgaben	35
3.2.1	Erhebliche Kostensteigerung bei Gebühren	35
3.2.2	Gemeinde übergeht Rechtsmittel und leitet Exekution ein	35
3.3	Landesamtsdirektion	37
3.3.1	VA fordert Verbesserung der Rechtsgrundlagen des Verfahrens der Landes-Gleichbehandlungskommission	37
3.4	Landes- und Gemeindestraßen	40
3.4.1	Mangelnde Anlage eines Schutzweges	40
3.4.2	Bauplatzerklärung zu Unrecht erlassen	42
3.5	Land- und Forstwirtschaft	44
3.5.1	Finanzielle Nachteile durch verzögertes Grundverkehrsverfahren ...	44

3.6	Natur- und Umweltschutz	45
3.6.1	Unzumutbare Zustände in einem Naturdenkmal	45
3.7	Polizei- und Verkehrsrecht	47
3.7.1	Fahren bei Rotlicht – trotz Einspruchs Androhung der Exekution ...	47
3.8	Raumordnungs- und Baurecht	48
3.8.1	Irreführender Hinweis in der Gemeindezeitung	48
3.8.2	Versagung einer Flächenwidmungsplanänderung	49
3.8.3	Zubau eines Stallgebäudes, zu geringer Schutzabstand, unterlassene Zuziehung eines Humanmediziners	51
3.8.4	Mangelnde Veranlassung der Straßenbehörde	52
3.8.5	Unterlassen der Vollstreckung einer Auflage	53
3.9	Soziales	55
3.9.1	Behinderung als Menschenrechtsthema	55
3.9.2	Kündigung eines Wohnplatzes wegen angeblichen Fehlverhaltens von Angehörigen?	57
3.9.3	Entfall des Kostenbeitrags für Tageswerkstättenbesuch bei Krankheit	58
3.9.4	Mangelnde Hospiz- und Palliativversorgung für Kinder und Jugendliche	59
3.9.5	Diskriminierung in der Freizeit – Barrierefreies Angeln	60
3.9.6	Menschenunwürdige Versäumnisse bei der Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen	61
3.9.7	Anrechnung einer Haftopferentschädigung auf die Mindestsicherung	64
3.9.8	Mängel im Verfahren bei der Einstellung von Grundversorgungsleistungen	65
	Abkürzungsverzeichnis	67

1 Einleitung

Als Rechtsschutzeinrichtung hat die Volksanwaltschaft (VA) die Funktion, Bürgerinnen und Bürgern zu ihrem Recht zu verhelfen, wenn sie sich von der Verwaltung nicht fair behandelt fühlen. Die Prüfung von Individualbeschwerden ist auch ein Gradmesser für das Funktionieren der Verwaltung. Sie gibt Hinweise darauf, wo es Schwachstellen oder Fehlentwicklungen in der Verwaltung gibt. Die Kontrolle der Verwaltung soll letztendlich transparente, effiziente und bürgernahe Erledigungen sowie nachvollziehbare Entscheidungsprozesse fördern. Wichtig bei der Kontrolle der öffentlichen Verwaltung ist auch die aufklärende Funktion, die oft „friedensstiftend“ wirkt und Menschen Gesetze und Verwaltungshandeln verständlich macht.

Effiziente und bürgernahe Verwaltung

Die präventiven Aufgaben der VA zielen darauf ab, Verletzungen der Menschenrechte nach Möglichkeit zu verhindern oder unwahrscheinlicher zu machen. Die Kommissionen der VA führen flächendeckend und routinemäßig Kontrollen an Orten der Freiheitsentziehung sowie in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen durch und beobachten Polizeieinsätze. Auf Grundlage der Wahrnehmungen der Kommissionen können Mängel im System ausgemacht werden, die eine latente Gefahr von Menschenrechtsverletzungen darstellen und auf die zielgerichtet reagiert werden muss.

Schutz der Menschenrechte

In den Berichtsjahren besuchten die sechs Expertenkommissionen 824 öffentliche und private Einrichtungen, in denen Menschen angehalten werden. Bei 134 weiteren Kontrollen beobachteten die Kommissionen die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durch die Exekutive, insbesondere bei Abschiebungen und Demonstrationen. Die Kontrollen erfolgten in der Regel unangekündigt, um einen möglichst unverfälschten Eindruck zu gewinnen.

Der Menschenrechtsbeirat unterstützt die VA durch seine Beratungstätigkeit bei ihrer Aufgabe als NPM und hat sich in den Berichtsjahren Grundsatzfragen, die die VA an ihn herangetragen hat, in Arbeitsgruppen gewidmet. Die von ihm erstellten Expertisen lieferten wichtige Erkenntnisse und sind teilweise auf der Homepage der VA veröffentlicht.

Der Bedarf an nachprüfender Kontrolle in ganz Österreich hat in den Berichtsjahren weiter zugenommen: 38.897 Beschwerden gingen bei der VA ein. Dies ist das höchste Beschwerdeaufkommen in der Geschichte der VA. Allein gegenüber dem Berichtszeitraum 2011-2012 ist die Anzahl der Beschwerden um fast ein Viertel (2011/2012: 31.988) gestiegen. Bei 8.131 Beschwerden war die VA allerdings nicht der richtige Adressat. Aber selbst im Fall der Unzuständigkeit unterstützt die VA mit Beratung und Information. Die VA legt großen Wert darauf, dass auch Bürgerinnen und Bürger, die sich fälschlicherweise an die VA wenden, mit einem Mindestmaß an Aufklärung rechnen können.

Anzahl der Beschwerden stark gestiegen

Österreichweit betrafen die meisten Beschwerden in den Jahren 2013-2014 den Bereich Innere Sicherheit. Zurückzuführen ist dies auf die hohen Zuwächse bei

asylrechtlichen Beschwerden, insbesondere Beschwerden über die Verfahrensdauer beim BFA und dem BVwG. An zweiter Stelle liegen die Beschwerden in sozialen Belangen; sozialversicherungsrechtliche und arbeitsmarktbezogene Problemstellungen standen im Vordergrund. Stark gestiegen sind Prüfverfahren im Bereich der Justiz, wofür – wie im vergangenen Jahr – der Anstieg an Individualbeschwerden über den Strafvollzug ursächlich ist.

Die Kennzahlen zur Prüftätigkeit betreffend die Salzburger Landes- und Gemeindeverwaltung sind im Abschnitt 2.3 dargestellt.

2 Die Volksanwaltschaft im Überblick

2.1 Gesetzlicher Auftrag

Die VA kontrolliert seit 37 Jahren im Auftrag der Bundesverfassung die öffentliche Verwaltung in Österreich. Jede hoheitliche Verwaltungstätigkeit, die dem Bund zuzurechnen ist, sowie dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten unterliegt somit der Missstandskontrolle der VA. Jede Bürgerin und jeder Bürger kann sich wegen eines behaupteten Missstands in der Verwaltung an die VA wenden, sofern alle Rechtsmittel ausgeschöpft sind. Die VA ist verpflichtet, jeder zulässigen Beschwerde nachzugehen und das Ergebnis der Prüfung den Betroffenen mitzuteilen. Die VA kann bei vermuteten Missständen von sich aus tätig werden und ein amtswegiges Prüfverfahren einleiten, wovon sie in den Berichtsjahren mehrfach Gebrauch gemacht hat. Sie ist darüber hinaus ermächtigt, einen Antrag auf Überprüfung der Gesetzmäßigkeit einer Verordnung einer Bundesbehörde an den VfGH zu stellen.

Kontrolle
der öffentlichen
Verwaltung

Mit Juli 2012 wurden die Kompetenzen der VA maßgeblich erweitert. Die VA hat nunmehr auch den verfassungsgesetzlichen Auftrag, die Einhaltung von Menschenrechten zu schützen und zu fördern. Gemeinsam mit Expertenkommissionen überprüft sie rund 4.000 öffentliche und private Einrichtungen, in denen es zu Freiheitsbeschränkungen kommt oder kommen kann. Dazu zählen zum Beispiel Justizanstalten, Alten- und Pflegeheime, psychiatrische Anstalten und Krisenzentren. Darüber hinaus kontrolliert sie Einrichtungen und Programme für Menschen mit Behinderung, um Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch hintanzuhalten. Die VA und die von ihr eingesetzten Kommissionen beobachten und überprüfen auch die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durch die Exekutive, insbesondere bei Abschiebungen und Demonstrationen.

Präventive Aufgaben
zum Schutz
der Menschenrechte

Mit diesen neuen Kompetenzen werden zwei bedeutende UN-Menschenrechtsverträge umgesetzt, durch die der präventive Menschenrechtsschutz in Österreich auf breiter Basis eingerichtet wird: Das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT) und Regelungen der UN-Behindertenrechtskonvention.

2.2 Aufbau der VA

Die VA besteht aus drei Mitgliedern, die jeweils auf sechs Jahre bestellt werden. Ende April 2013 wählte der Nationalrat Dr. Günther Kräuter und Dr. Peter Fichtenbauer zu neuen Mitgliedern der VA. Dr. Gertrude Brinek, die seit 2008 Volksanwältin ist, wurde für eine zweite Funktionsperiode bestätigt.

Mitglieder der VA

Volksanwalt Dr. Günther Kräuter ist für Soziales, Pflege und Gesundheit zuständig. Auf Bundesebene umfasst seine Prüfzuständigkeit die Kranken-, Pen-

sions- und Unfallversicherung, die Arbeitsmarktverwaltung und die Bereiche Jugend und Familie. Auf Landesebene fallen in seinen Aufgabenbereich die Sozial- und Gesundheitsverwaltung, die Jugendwohlfahrt, die Belange von Menschen mit Behinderung, der Tierschutz und das Veterinärwesen. Dr. Kräuter hat mit Juli 2013 auch die Funktion des Generalsekretärs des International Ombudsman Institute (IOI) übernommen.

In den Zuständigkeitsbereich von Volksanwältin Dr. Gertrude Brinek fallen auf Bundesebene die Justizverwaltung, der Strafvollzug, die Staatsanwaltschaften, Steuern, Gebühren, Abgaben sowie der Denkmalschutz. Auf Landesebene ist Dr. Brinek zuständig für die Gemeindeverwaltungen und alle kommunalen Angelegenheiten, die Friedhofsverwaltung sowie kommunale bzw. städtische Verkehrsbetriebe.

Das Ressort von Volksanwalt Dr. Peter Fichtenbauer umfasst auf Bundesebene das Polizei-, Fremden- und Asylrecht, die Landesverteidigung, die Land-, Forst- und Wasserwirtschaft, den Natur- und Umweltschutz, Gewerbe und Betriebsanlagen, Schulen und Universitäten sowie Verkehrsangelegenheiten. Auf Landesebene prüft Dr. Fichtenbauer Fragen der Straßenpolizei, Staatsbürgerschaft, Agrarangelegenheiten sowie Beschwerden über Gemeindeabgaben.

90 Bedienstete Insgesamt waren im Berichtszeitraum im Durchschnitt 90 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der VA beschäftigt, die organisatorisch den drei Geschäftsbereichen der Mitglieder der VA, der Verwaltung oder der Internationalen Abteilung zugeordnet sind.

Sechs
Expertenkommissionen Zur Erfüllung des verfassungsgesetzlichen Auftrages, die Menschenrechte zu schützen und zu fördern, setzte die VA mit Juli 2012 sechs Kommissionen mit insgesamt 48 nebenberuflich tätigen Mitgliedern ein. Jede Kommission wird von einer Person geleitet, eine Stellvertretung ist aus den Kommissionsmitgliedern zu wählen.

Menschenrechtsbeirat
als beratendes
Gremium Als beratendes Gremium ist – ebenfalls seit Juli 2012 – ein Menschenrechtsbeirat bei der VA eingerichtet. Er berät die Mitglieder der VA bei der Festlegung genereller Prüfungsschwerpunkte sowie vor der Erstattung von Missstandsfeststellungen und Empfehlungen. Die insgesamt 32 Mitglieder und Ersatzmitglieder wurden paritätisch von Nichtregierungsorganisationen und Ministerien vorgeschlagen, auch die Bundesländer sind im Beirat vertreten. Die Vorsitzende des Menschenrechtsbeirats Ass.-Prof. DDr. Renate Kicker und der stellvertretende Vorsitzende Univ.-Prof. Dr. Andreas Hauer wurden von der VA bestellt.

2.3 Zahlen & Fakten

2.3.1 Kontrolle als Nationaler Präventionsmechanismus

Die Kommissionen haben in den Berichtsjahren insgesamt 958 Einsätze. Sie besuchten Orte der Anhaltung im Sinne des OPCAT-Mandats, Behinderteneinrichtungen nach der UN-BRK und beobachteten polizeiliche Zwangsakte. In 855 Fällen waren die Besuche und Beobachtungen unangekündigt, in 103 Fällen angekündigt. Die Durchführung unangekündigter Besuche ist daher die Regel. Die durchschnittliche Besuchsdauer betrug etwa dreieinhalb Stunden.

958
Kommissionseinsätze

Präventive Kontrolle 2013-2014

	2013-2014
Einrichtungen	824
Abschiebungen	50
Polizeieinsätze*	84
gesamt	958

* dazu zählen: Demonstrationen, Veranstaltungen, Versammlungen

Die Tätigkeit der VA ist in sehr hohem Ausmaße davon geprägt, dass sie nicht (nur) Beanstandungen ausspricht, sondern intensiv lösungsorientiert arbeitet. In der Regel schließt die VA daher die Verfahren, die sich an die Übermittlung von Kommissionsprotokollen anschließen, erst nach längerer Zeit, oft erst im darauffolgenden Jahr, endgültig ab.

In den Jahren 2013-2014 beanstandete die VA in 336 Fällen die menschenrechtliche Situation. Da die Kommissionen im Zuge ihrer Besuche regelmäßig mehrere Kritikpunkte aufgreifen, sprach die VA zahlreiche Empfehlungen aus.

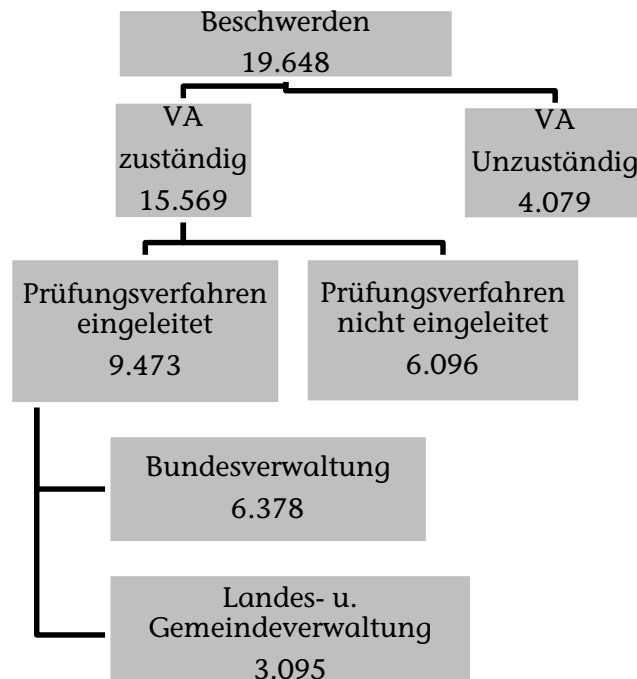
Die VA befasst sowohl bei Systemfragen als auch bei einrichtungsspezifischen Mängeln die zuständigen Ministerien bzw. Aufsichtsbehörden, gelegentlich auch die Einrichtungen selbst. Daneben arbeitet die VA auch in ministeriellen Arbeitsgruppen oder Arbeitsgruppen mit Bundesländern mit.

Die VA legte dem Menschenrechtsbeirat in den Berichtsjahren insgesamt elf Themen vor, die durch Arbeitsgruppen zum überwiegenden Teil noch im Jahr 2014 abschließend behandelt werden konnten.

Menschenrechtsbeirat

Detaillierte Ausführungen zur präventiven Tätigkeit der VA sind im 38.PB 2014 im 2.Band und im 37. PB 2013 dargestellt.

2.3.2 Prüfung der öffentlichen Verwaltung



Anzahl der
Beschwerden
um 22 % gestiegen

In den Berichtsjahren 2013-2014 erhielt die VA insgesamt 38.897 Beschwerden. Das bedeutet, dass bei der VA im Schnitt rund 84 Eingaben pro Arbeitstag einlangen. Die Anzahl der Beschwerdefälle ist gegenüber dem Zeitraum 2011-2012 um 22 % gestiegen. In 17.476 Fällen – das sind rund 45 % der Beschwerden – leitete die VA ein formelles Prüfverfahren ein. Bei 13.290 weiteren Beschwerden gab es entweder keine hinreichenden Anhaltspunkte für einen Missstand in der Verwaltung oder die Verfahren vor einer Behörde waren noch nicht abgeschlossen. Die VA konnte jedoch in diesen Fällen über die Rechtslage informieren und Auskünfte erteilen. In 8.131 Vorbringen ging es um Fragen außerhalb des Prüfauftrags der VA. In diesen Fällen stellt die VA ebenfalls Informationen zur Verfügung und gibt Auskunft über weitergehende Beratungsangebote.

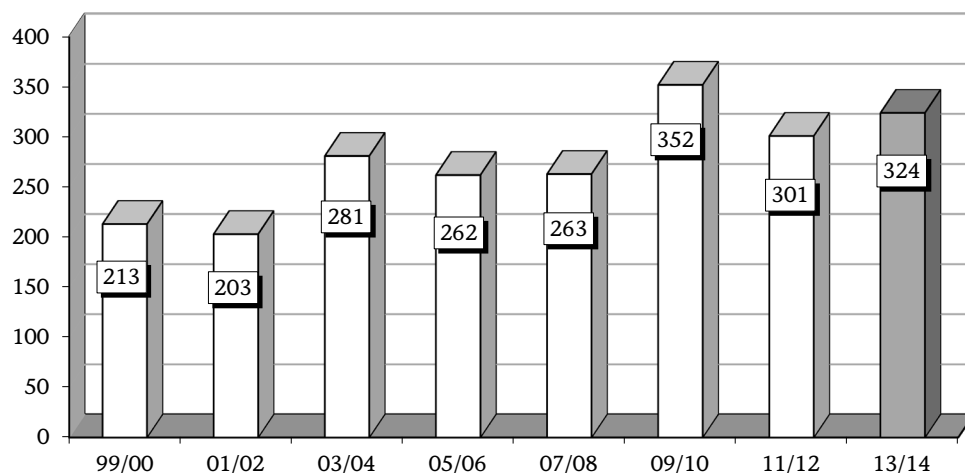
Prüfauftrag Bund

Die Bundesverfassung legt den Prüfauftrag der VA fest: Auf Bundesebene kontrolliert sie die gesamte öffentliche Verwaltung, also auch alle Behörden, Ämter und Dienststellen, die mit dem Vollzug der Bundesgesetze beauftragt sind. Auf Salzburg bezogen fielen in den Jahren 2013-2014 insgesamt 395 Fälle an. Die Ergebnisse dieser Prüftätigkeit werden im ersten Band des PB für das Berichtsjahr 2014 und im 37. PB detailliert dargestellt.

Prüfauftrag Land und
Gemeinden

Salzburg hat durch seine Landesverfassung die VA dazu berufen, die Verwaltung des Landes und der Gemeinden zu kontrollieren. Zur Verwaltung gehört auch die Privatwirtschaftsverwaltung, also das Vorgehen der Salzburger Behörden als Träger von Privatrechten. Die VA muss dabei mit großem Bedauern zur Kenntnis nehmen, dass ihr nach wie vor nur eine eingeschränkte Kontrolle über große Bereiche der kommunalen Daseinsvorsorge zukommt, da diese

vielfach als ausgegliederte Rechtsträger in einer GmbH oder AG organisiert sind.



In den Berichtsjahren wandten sich 324 Salzburgerinnen und Salzburger mit einer Beschwerde an die VA, da sie sich von der Salzburger Landes- oder Gemeindeverwaltung nicht fair behandelt oder unzureichend informiert fühlten. Gegenüber den Jahren 2011-2012 hat sich das Beschwerdeaufkommen um rund 7,7 % erhöht.

Beschwerde-
aufkommen in Salzburg
um 7,7 % gestiegen

Beschwerden über die Salzburger
Landes- und Gemeindeverwaltung 2013-2014
Inhaltliche Schwerpunkte

	13/14	11/12
Raumordnung, Wohn- und Siedlungswesen, Bau- recht, Verwaltung landeseigener Gebäude und Lie- genschaften sowie von Landesfonds	104	105
Mindestsicherung, Jugendwohlfahrt	86	71
Landes- und Gemeindestraßen	22	18
Gemeindeangelegenheiten (ohne Dienst- und Besol- dungsrecht, ohne Gemeindeabgaben)	21	23
Staatsbürgerschaft, Wählerevidenz, Straßenpolizei	21	23
Gesundheitswesen	20	15
Natur- und Umweltschutz, Abfallwirtschaft	12	5
Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereirecht	11	13
Landesfinanzen, Landes- und Gemeindeabgaben	9	12
Landesamtsdirektion, Dienst- und Besoldungsrecht der Landes- und Gemeindebediensteten (ohne Lan- deslehrer)	8	8
Schul- und Erziehungswesen, Sport- und Kultur- angelegenheiten, Dienst- und Besoldungsrecht der Landeslehrer	7	4
Gewerbe- und Energiewesen	2	2
Verkehrswesen der Landes- und Gemeindestraßen (ohne Straßenpolizei)	1	1
Wissenschaft, Forschung und Kunst	0	1
gesamt	324	301

Erledigte Beschwerden über die Salzburger
Landes- und Gemeindeverwaltung 2013-2014

	Akten andere Jahre	2013-2014
Missstand in der Verwaltung	29	15
Kein Missstand in der Verwaltung	16	132
VA nicht zuständig	5	124
gesamt	50	271

In den Jahren 2013-2014 wurden 324 Akten angelegt

Erledigungsgrad Akten 2013-2014 83,6 %

Von den in den Jahren 2013-2014 eingeleiteten Prüfverfahren betreffend die Salzburger Landes- und Gemeindeverwaltung konnten 271 sowie 50 aus den Vorjahren abgeschlossen werden. In 44 Fällen wurde ein Missstand in der Verwaltung festgestellt. Insgesamt wurden in den Berichtsjahren 321 Prüffälle abgeschlossen. Gegenüber den Vorjahren bedeutet dies einen Rückgang um 4,2 %. Das bedeutet, dass 13,7 % aller erledigten Beschwerden berechtigt waren. Keinen Anlass für eine Beanstandung sahen hingegen die Mitglieder der VA bei 148 Beschwerden.

Feststellung eines Missstandes in 13,7 % aller Fälle

Die VA informierte die Betroffenen im Schnitt nach 83 Tagen über das Ergebnis der Überprüfung.

Die Bundesverfassung ermächtigt die VA, amtswegige Prüfungen einzuleiten, wenn sie einen konkreten Verdacht auf einen Missstand in der Verwaltung hat. Wie in den Vorjahren machten die Mitglieder von diesem Recht Gebrauch und leiteten drei amtswegige Prüfverfahren ein (2011-2012: vier).

Drei amtswegige Prüfverfahren

2.4 Budget und Personal

Die Budgetstruktur der VA – wie die des gesamten Bundes – gliedert sich nach den Vorgaben des Haushaltsrechts in einen Finanzierungsvoranschlag und einen Ergebnisvoranschlag. Im Finanzierungsvoranschlag werden Einzahlungen und Auszahlungen dargestellt. Der Ergebnisvoranschlag zeigt die periodengerecht abgegrenzten Erträge und Aufwendungen.

Budgeteinschränkung

Der VA standen in den Jahren 2013-2014 ein Budget gemäß Finanzierungsvoranschlag von 20.255.000 Euro bzw. gemäß Ergebnisvoranschlag von 20.154.000 Euro zur Verfügung. Im Folgenden wird nur der Finanzierungsvoranschlag erläutert, weil dieser den tatsächlichen Geldfluss darstellt (Details siehe BVA 2013 und BVA 2014 Teilheft für die VA Untergliederung 05).

Im Finanzierungsvoranschlag entfielen auf Auszahlungen aus Personalaufwand 11.309.000 Euro, auf Auszahlungen aus dem betrieblichen Sachaufwand 6.964.000 Euro. Zum betrieblichen Sachaufwand zählen z.B. Auszahlungen für die Kommissionen und den Menschenrechtsbeirat der VA, Aufwendungen aus gesetzlichen Verpflichtungen für Bezüge der Mitglieder der VA, Verwaltungspraktika, Druckwerke, Energiebezüge sowie sonstige Aufwendungen. Zusätzlich hat die VA auch noch Auszahlungen aus Transfers für die Pensionen der ehemaligen Mitglieder der VA und die Hinterbliebenen der ehemaligen Mitglieder der VA von 1.762.000 Euro zu leisten. Schließlich standen für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 168.000 Euro und für Gehaltsvorschüsse 52.000 Euro zur Verfügung.

Zur Erfüllung der seit 1.7.2012 der VA neu hinzugekommenen Aufgaben gemäß OPCAT-Durchführungsgesetz war für Auszahlungen für die Kommissionen und den Menschenrechtsbeirat der VA 2013-2014 ein Budget von 2.900.000

Euro vorgesehen. Davon wurden für Entschädigungen und Reisekosten für die Kommissionsmitglieder rund 2.296.058 Euro und für den Menschenrechtsbeirat rund 190.000 Euro budgetiert. Rund 400.000 Euro standen für Workshops für die Kommissionen und die im OPCAT-Bereich tätigen Bediensteten der VA sowie für Expertengutachten zur Verfügung.

20,255 Mio. Budget

Bundesvoranschlag (BVA) der VA in Mio. Euro
Finanzierungsvoranschlag 2013-2014

2013-2014

20,255

Personalaufwand

2013-2014

11,309

Betrieblicher Sachaufwand

2013-2014

6,964

Transfers

2013-2014

1,762

Sachanlagen und Vorschüsse

2013-2014

0,220

73 Planstellen Die VA verfügte 2014 über insgesamt 73 Planstellen im Personalplan des Bundes. Die VA ist damit das kleinste oberste Organ der Republik Österreich. Mit Teilzeitkräften und Personen mit herabgesetzter Wochenarbeitszeit, Verwaltungspraktika und Entsendeten von anderen Gebietskörperschaften sind in der VA im Durchschnitt insgesamt 90 Personen tätig. Nicht zum Personalstand zählen die insgesamt 48 Mitglieder der sechs Kommissionen sowie die 34 Mitglieder und Ersatzmitglieder des Menschenrechtsbeirats der VA.

2.4.1 Bürgernahe Kommunikation

Der Erfolg der VA lässt sich unter anderem daran messen, wie hoch ihre Akzeptanz in der Bevölkerung ist. Die Zahlen belegen deutlich, dass sich viele Bürgerinnen und Bürger an die VA wenden, wenn sie sich von der Verwaltung nicht fair behandelt fühlen. Eine maßgebliche Rolle spielt dabei, dass die VA sehr einfach und formlos kontaktiert werden kann. Beschwerden können persönlich, telefonisch oder schriftlich eingebracht werden. Der Auskunftsdienst ist für alle Hilfesuchenden unter einer kostenlosen Servicenummer erreichbar. Die Bilanz der Jahre 2013-2014 zeigt folgendes Bild:

35 Sprechtag mit rund 253 Vorsprachen wurden durchgeführt,

2.035 Menschen schrieben an die VA: 669 Frauen, 1.153 Männer und 213 Personengruppen,

8.626 Schriftstücke umfasste die gesamte Korrespondenz,

803 Briefe und E-Mails umfasste die gesamte Korrespondenz mit den Behörden,

Rund 200.000-mal wurde auf die Homepage der VA zugegriffen.

Im Rahmen von Sprechtagen haben Bürgerinnen und Bürger in allen Bundesländern die Möglichkeit, ihr Anliegen mit einer Volksanwältin oder einem Volksanwalt persönlich zu besprechen. Dieses Angebot wird ebenfalls intensiv genutzt. In den Jahren 2013-2014 fanden in Salzburg 35 Sprechtage mit über 253 persönlichen Gesprächen statt. Das sind weniger als in den Jahren davor (2011-2012: 43 Sprechtage).

2.5 Projekte

2.5.1 Nationaler Aktionsplan Menschenrechte

Im Arbeitsprogramm 2013–2018 hat sich die österreichische Bundesregierung zum Ziel gesetzt, ihren Einsatz für Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit zu stärken. Dazu soll laut dem Regierungsübereinkommen ein „Nationaler Aktionsplan Menschenrechte“ beschlossen werden, der die bestehenden Aktionspläne im Menschenrechtsbereich in einen gemeinsamen Rahmen stellt und in Zusammenarbeit mit der VA ergänzt.

Die VA hat 292 NGOs und die drei in Österreich tätigen Menschenrechtsinstitute sowie Vertreter des BKA und des BMeiA im Mai 2014 zu einer Startveranstaltung eingeladen, um die Zivilgesellschaft über dieses Regierungsprojekt zu informieren und in diesen Prozess frühzeitig einzubinden. Auf der Homepage der VA wurde eine Kommunikationsplattform eingerichtet und alle inhaltlichen Vorschläge der NGOs für konkret bis 2018 zu realisierende Vorhaben veröffentlicht. Diese werden von der VA auf Basis der Artikel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte strukturiert zusammengefasst. Ebenso sollen alle an Österreich gerichteten Empfehlungen internationaler Menschenrechtsorgane sowie Projektvorschläge der einzelnen Bundesministerien und Länder thematisch strukturiert werden. Diese Vorarbeiten bilden die Grundlage, auf deren Basis in einem Konsultationsprozess künftige Inhalte des Nationalen Aktionsplans Menschenrechte diskutiert, festgelegt und erarbeitet werden. Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung, der VA sowie der Zivilgesellschaft – letztere in beratender Form – bilden eine Konsultationsgruppe, welche die nächsten Prozessschritte vorbereiten und die die Öffentlichkeit darüber informieren soll (siehe dazu auch 38. PB Pkt. 3.1)

Einbindung der
Zivilgesellschaft durch
VA

2.5.2 Besucherzentrum

Ein Schwerpunkt der Arbeit der VA im Jahr 2014 war die weitere Öffnung des Hauses und die damit verbundene Forcierung des Rechtsbewusstseins und der Menschenrechtsbildung. Im neuen Besucherzentrum VA.TRIUM können sich

Besucherzentrum
VA.TRIUM

alle Bürgerinnen und Bürger auf spannende und anspruchsvolle Weise über die Entwicklung und Bedeutung der Menschenrechte und die Arbeit der VA als Rechtsschutzeinrichtung informieren. Insbesondere bei jungen Menschen soll das Bewusstsein für Menschenrechte, Demokratie und die Aufgaben einer Rechtsschutzeinrichtung gestärkt werden. Die VA kommt damit auch ihrer gesetzlichen Verpflichtung nach, mit Bildungseinrichtungen zu kooperieren und die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeiten zu informieren. Angewandte Beispiele illustrieren auf lebendige und didaktisch anschauliche Weise, was es bedeutet, Rechte zu haben und auf deren Einhaltung auch nachhaltig pochen zu können.

2.5.3 Neugestaltung der Homepage

Ein wichtiges Informationsmedium stellt die Website der VA dar. Aktuelle Meldungen und zahlreiche Serviceangebote, wie etwa das Online-Beschwerdeformular, machen die Website für eine immer größer werdende Nutzergruppe attraktiv. Im Berichtszeitraum wurde das Beschwerdeformular rund 3.200-mal heruntergeladen. Auf die Website wurde rund 200.000-mal zugegriffen.

Website-Relaunch

Dieses Online-Service wurde 2014 mit einem Website-Relaunch weiter gestärkt. Ziel des neuen Internetauftritts ist es, noch bürgernäher zu kommunizieren und die Bevölkerung noch besser über die Aufgaben der VA zu informieren. Um dies zu gewährleisten, startete die VA einen digitalen Transformationsprozess innerhalb der Institution. Dazu wurde in der VA ein eigenes Digital-Team eingerichtet, das für den zielgruppengerechten und benutzerfreundlichen Internetauftritt sorgen soll.

Im Fokus der neuen Website stehen weiterhin die Menschen, die sich mit Beschwerden an die VA wenden. Sie bietet umfassende und leicht verständliche Information über die Voraussetzungen und Bedingungen einer Beschwerde. Mit nur einem „Klick“ befindet man sich im Online-Beschwerdeformular. Die Homepage dient außerdem als Plattform für Menschenrechtsthemen, etwa bei der Entwicklung des Nationalen Aktionsplans für Menschenrechte. Für alle Interessierten wurde außerdem ein umfangreicher Themenpool mit aktuellen Meldungen zu den unterschiedlichen Prüfbereichen der VA geschaffen. Aktuelle Erweiterungen wie die vertiefte Darstellung des Nationalen Präventionsmechanismus, ein „Leichter-Lesen-Projekt“ und ein Relaunch der IOI-Website sind zurzeit in Umsetzung begriffen.

2.5.4 Veranstaltungen

Als funktionierende und moderne parlamentarische Ombudsmann-Einrichtung, die sich den Bürgerinnen und Bürgern, dem Parlament und der Öffentlichkeit gleichermaßen verpflichtet fühlt, sieht sich die VA motiviert, den Kontakt zu den öffentlichen Stellen (z.B. Ministerien, Höchstgerichte, Landesregie-

rungen, Kommunalverwaltungen) zu halten und zu pflegen. Im abgelaufenen Arbeitsjahr wurde der entsprechende Austausch wie schon bisher gelebt, gepflegt und ausgebaut.

Am 8. April 2013 luden die Mitglieder der VA zu einem NGO-Forum. Rund 70 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus ganz Österreich nahmen die Gelegenheit wahr, sich über die bisherige Arbeit der VA als Nationaler Präventionsmechanismus zu informieren und sich mit der VA, Mitgliedern des Menschenrechtsbeirats und der Expertenkommissionen auszutauschen. International besetzt war das Forum durch Dr. Silvia Casale, Vorsitzende des SPT und CPT sowie Beraterin im Europäischen NPM-Projekt. In einem Vortrag legte sie dar, wie sich Österreich bei der Umsetzung von Menschenrechtsverträgen im internationalen Vergleich bewährt. Mit dem NGO-Forum tritt die VA auch mit jenen NGOs in einen intensiven Dialog, die sich für Menschenrechte einsetzen und nicht im Menschenrechtsbeirat vertreten sind. Die Einbeziehung ist für die Wirksamkeit der Arbeit der VA auch deshalb von maßgeblicher Bedeutung, da die NGOs dank ihrer großen Erfahrung Hinweise auf mögliche Missstände geben können und damit einen wichtigen Auslöser für Kontrollbesuche liefern.

Einbindung der NGOs

Auch im Jahr 2014 wurde abermals ein NGO-Forum abgehalten. Ziel dieser Veranstaltung am 9. Mai 2014 war der Meinungsaustausch zur Erstellung eines „Nationalen Aktionsplanes Menschenrechte“ zwischen den Vertretern der Ressorts und den NGOs. Dabei sollten die bestehenden sektoriellen Aktionspläne im Menschenrechtsbereich in einen gemeinsamen Rahmen gestellt und in Zusammenarbeit mit der VA ergänzt werden.

Zweimal jährlich, zuletzt am 16. Oktober 2013, finden in der VA sogenannte Vernetzungstreffen statt. Diese Veranstaltungen dienen dem strukturierten Erfahrungsaustausch mit Einrichtungen und Vereinen, mit denen die VA Kooperationsvereinbarungen geschlossen hat. Dazu zählen etwa die Vereine nach dem Vereinssachwalter-, Patientenanwalts- und Bewohnervertretergesetz sowie die Kinder- und Jugendanwaltschaften. Durch diese regelmäßig stattfindenden Treffen sollen Doppelgleisigkeiten vermieden und die Wirksamkeit der beteiligten Einrichtungen durch ein abgestimmtes Vorgehen erhöht werden.

Strukturierter Erfahrungsaustausch

Im Rahmen der Rechtsgespräche des Europäischen Forum Alpbach diskutierten Volksanwältin Dr. Gertrude Brinek und Volksanwalt Dr. Peter Fichtenbauer mit namhaften Rechtsexpertinnen und -experten zum Thema „Erfahrungen mit dem Recht – Öffentlichkeit als Wert“. Im Mittelpunkt stand die Frage, ob das Recht bei den Bürgerinnen und Bürgern ankommt und wie viel Transparenz in der Normsetzung und -anwendung möglich ist.

Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Menschen- und Bürgerrechte

Anlässlich des Internationalen Tages der Menschenrechte veranstaltete die VA gemeinsam mit dem Österreichischen Institut für Menschenrechte in Salzburg eine Podiumsdiskussion mit Volksanwalt Dr. Günther Kräuter, der Vorsitzenden des Menschenrechtsbeirats DDr. Renate Kicker und Kommissionsleiter

Prof. Reinhard Klaushofer. In der Diskussion wurde der Frage nachgegangen, wie viel Schutz die Menschenrechte in Österreich brauchen.

Schüler- und Studentengruppen

2014 wurde die Begegnung mit Schülerinnen und Schülern, mit Studierenden bzw. Universitäts- und Hochschuleinrichtungen verstärkt gesucht und praktiziert. Vor allem aus Wien und NÖ konnte die VA Schulklassen begrüßen. Das Angebot der VA richtet sich auch an alle Bildungseinrichtungen des Landes und fußt wesentlich auf einer Kooperation mit dem BMBWF. Auch Jugendorganisationen, Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung und von Kulturvereinen konnte die VA willkommen heißen. Dabei wurde vor allem bei jungen Menschen das Rechtsbewusstsein, das Wissen über Demokratie, Politik und Bürgerrechte verstärkt in den Mittelpunkt gestellt. Die Begegnung mit den Mitgliedern der VA und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern fungiert als lebendige Ergänzung des Unterrichts und des schulischen Lernens. In allem war und ist die Publikation der VA „Junge Menschen und ihre Rechte“ (Edition Ausblick, Wien 2013) ein hilfreicher Behelf für junge Menschen.

Angebot an Frauen

Unter Berücksichtigung der Selbstverpflichtung aus den Wirkungszielen gemäß Bundesfinanzrahmengesetz hat die VA in Kooperation mit dem Bundesministerium für Bildung und Frauen den Umstand thematisiert, dass sich in der VA mehr Männer als Frauen beschweren. Dabei wurden Hypothesen diskutiert und Fakten interpretiert. In einer abschließenden Diskussion wurden geschlechtsspezifische Haltungen identifiziert und weitere Arbeitsschritte erwogen.

2.5.5 Weitere Aktivitäten

In Vorbereitung eines achtmonatigen Kooperationsprojekts mit der Ombudsmann-Einrichtung in Mazedonien (EU-Twinning-Projekt) wurden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der VA auf die fachsprachlichen Herausforderungen eines international angelegten Menschenrechtstrainings in Seminaren vorbereitet und geschult.

Einladungen an die VA bzw. deren Mitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, als Experten-Organisation in verschiedenen Fachmedien zu publizieren, wurde gerne angenommen.

Zur weiteren Professionalisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bot die VA Kommunikations-Workshops („Training on the Job“) an, um im direkten Kontakt mit den Bürgerinnen und Bürgern sicher, freundlich, souverän und effizient zu agieren. Im Zentrum stand die Steigerung der Kompetenz in Telefongesprächen.

2.6 Öffentlichkeitsarbeit

Der VA ist es besonders wichtig, die Öffentlichkeit laufend über ihre Aufgaben und ihre Tätigkeit zu informieren. Die Öffentlichkeitsarbeit wurde daher in den Vorjahren weiter ausgebaut. So hat die VA ihre 2013-2014 erstellten Berichte an den Nationalrat und an die diversen Landtage im Rahmen von Pressekonferenzen präsentiert. Über Pressemeldungen, Interviews oder Hintergrundgespräche intensivierte die VA ihre gute Zusammenarbeit mit Journalistinnen und Journalisten.

Öffentlichkeitsarbeit
verstärkt

Damit informierte die VA die Medienvertreterinnen und Medienvertreter regelmäßig und umfassend über ihre Arbeit – so etwa zu Prüfverfahren und Prüfergebnisse, Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen und Anregungen an den Gesetzgeber. Die VA berichtete auch über aktuelle Veranstaltungen und Tätigkeiten, die im Interesse der Öffentlichkeit stehen, z.B. die Eröffnung des Besucherzentrums VA.TRIUM. Sie nahm außerdem zu relevanten Themenbereichen öffentlich Stellung, u.a. anlässlich des Internationalen Menschenrechtstages, des Weltkindertages oder des Internationalen Tages des Menschen mit Behinderung.

Die mediale Präsenz der VA ist aufgrund der verstärkten Medienarbeit weiter gestiegen. Beispielsweise gab es im Jahr 2014 rund 1.700 Meldungen in österreichischen Printmedien sowie in ORF-Radio und -Fernsehen über die Arbeit der VA.

Neben der bereits ausgebauten Öffentlichkeitsarbeit verschafft vor allem die Sendung „BürgerAnwalt“ im ORF-Fernsehen der VA seit über zehn Jahren eine große Breitenwirkung und ist damit eine wichtige Plattform für die Anliegen der VA. Jede Woche verfolgen bis zu 440.000 Zuseherinnen und Zuseher die Studiodiskussionen, bei denen Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer, Behördenvertreterinnen und Behördenvertreter sowie die Volksanwältin und die Volksanwälte zu Wort kommen und aus dem Leben gegriffene Problemfälle lösungsorientiert diskutieren. Jede Sendung kann nach der Ausstrahlung eine Woche lang in der ORF TVthek aufgerufen werden.

ORF-Sendung hat
große Breitenwirkung

2.7 Internationale Aktivitäten

2.7.1 International Ombudsman Institute (IOI)

Mit 1. Juli 2013 übernahm Volksanwalt Dr. Günther Kräuter die Rolle des IOI Generalsekretärs. Mit großem Engagement setzt sich Dr. Kräuter im Interesse von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit auf internationaler Ebene für den Ausbau und die Stärkung von Ombudsmann-Einrichtungen weltweit ein. Er folgte dem ehemaligen IOI Generalsekretär und Volksanwalt Dr. Peter Kostelka nach und dankte diesem für seinen unermüdlichen Einsatz, der es ermöglichte, dass mit der Übersiedlung des IOI Generalsekretariats im Jahr 2009 der

Neuer
IOI-Generalsekretär

Hauptsitz einer weiteren internationalen Organisation nach Wien gebracht werden konnte.

Vorstandssitzungen Bereits im April 2013 traf der IOI Vorstand zu einer außerordentlichen Sitzung in Wien zusammen, um den damaligen Generalsekretär Dr. Kostelka zu verabschieden und den neu gewählten Vorstandsmitgliedern die Möglichkeit zu geben, das Generalsekretariat mit seinen Mitarbeiterinnen näher kennen zu lernen. Die reguläre Jahressitzung des Vorstandes fand im September 2013 in New York statt. In diesen Sitzungen gab der IOI Vorstand einen kurzen Überblick über die Aktivitäten und umgesetzten Projekte und konnte außerdem acht Ombudsmann-Institutionen als neue Mitglieder in der internationalen Ombudsmann-Familie willkommen heißen. Den Fokus für das kommende Mitgliedsjahr setzte der Vorstand auf die Erarbeitung einer langfristigen strategischen Planung für das Institut – mit dem Ziel, diese der IOI Generalversammlung bei der Weltkonferenz 2016 in Bangkok vorzustellen.

Schulungen in Asien, Europa und Afrika Im Bereich Schulung und Fortbildung konnte das IOI auch 2013 wieder ein interessantes Trainingsangebot präsentieren. Die Kooperation des IOI mit der thailändischen Ombudsmann-Einrichtung und der Asian Ombudsman Association ermöglichte es, dass im April 2013 das renommierte Training der schottischen Queen Margaret University (QMU) zum Thema Prüfverfahren im Verwaltungsbereich nach Bangkok gebracht werden konnte. Vor allem Mitglieder der asiatischen Region des IOI profitierten von diesem Training für einen effektiven Umgang mit Beschwerden.

Den Schwerpunktthemen Transparenz und Unbestechlichkeit als Ideale der öffentlichen Verwaltung widmete sich eine Antikorruptionsschulung, die erstmals im September 2013 in Zusammenarbeit mit der International Anti Corruption Academy (IACA) in Laxenburg durchgeführt wurde. Renommiertere Expertinnen und Experten sowie Gastrednerinnen und -redner der OECD und der UNO behandelten dabei brisante Themen wie Korruptionsmechanismen, Whistleblowing und die (Wieder-)Herstellung von Integrität. Für dieses Training konnte das IOI mit Unterstützung der Stadt Wien Stipendien für finanzschwächere Institutionen vergeben und damit die Teilnahme von Einrichtungen aus Albanien, Gambia, den Kaimaninseln, Südafrika, der Ukraine und Ungarn ermöglichen.

Im November 2013 fand mit Unterstützung des IOI das vom Ombudsmann von Ontario entwickelte „Sharpening your Teeth“-Trainingsformat in Sambia statt. Diese Schulung vermittelt Spezialkenntnisse für die Durchführung von systemischen Prüfverfahren und wurde – im Hinblick auf die französischsprachige Ombudsmann-Gemeinschaft in der afrikanischen Region des IOI – erstmals sowohl in Englisch als auch Französisch angeboten.

Förderung von regionalen Projekten Aus den Mitteln der IOI Mitgliedsbeiträge werden auch regionale Projekte, die IOI Mitgliedsinstitutionen ins Leben rufen, subventioniert. Im Jahr 2013 bestanden sieben Vorschläge für Regionalprojekte, die mit insgesamt 45.000

Euro gefördert werden, das Selektionsverfahren des IOI. Mit den zur Verfügung gestellten Mitteln können somit in den nächsten beiden Jahren ambitionierte Projekte durchgeführt werden. In Europa wird die Ombudsmann-Einrichtung von Lettland eine Informationskampagne gegen Menschenhandel initiieren; der nordirische Ombudsmann wird Menschenrechtsstandards als Benchmarks für seine Arbeit erarbeiten und die irische Ombudsmann-Institution plant, Leitlinien für eine kinderfreundliche Verwaltung zu erstellen. In der asiatischen Region liegt der Themenschwerpunkt auf Bewusstseinsbildung und Information: Die Ombudsmänner der Region Punjab und Sindh (Pakistan) werden sich darauf konzentrieren, den Bekanntheitsgrad ihrer Institutionen in der Öffentlichkeit zu erhöhen und versuchen, ein stärkeres Bewusstsein für Frauen- und Kinderrechte zu schaffen. Für Nordamerika verfasst die Ombudsfrau von Toronto ein Handbuch zur Evaluierung der Auswirkungen von Prüfverfahren, das auch über die Grenzen der Region hinaus anwendbar sein wird. In der Region Australasien und Pazifik wird ein Startpaket entwickelt, das Ombudsleuten, die neu in ihre Funktion eintreten, als Wegweiser bei der Erfüllung ihres Mandates dienen soll.

Ende Oktober 2014 fand die jährliche Sitzung des IOI Vorstandes in Wien statt und Generalsekretär Kräuter empfing rund 30 Gäste aus allen Erdteilen in der VA. Das IOI, das seinen Sitz seit 2009 in der VA hat, vernetzt weltweit rund 170 unabhängige Ombudsmann-Einrichtungen aus über 90 Ländern in den Regionen Afrika, Asien, Australasien und Pazifik, Europa, Karibik und Lateinamerika sowie Nordamerika.

IOI-Vorstandssitzung in Wien

Im Zuge der Wien-Sitzung wurden zwölf Ombudsmann-Institutionen als neue Mitglieder im IOI aufgenommen. John Walters, Ombudsmann von Namibia, übernahm die Präsidentschaft von der seit 2010 im Amt befindlichen neuseeländischen Ombudsfrau, Dame Beverley Wakem. Diese sowie der ehemalige Volksanwalt und IOI-Generalsekretär Peter Kostelka wurden aufgrund ihrer außergewöhnlichen Verdienste für das IOI vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt.

Neue Mitglieder

Der Vorstand schloss zahlreiche Projekte ab, die im Lauf des IOI-Mitgliedsjahres 2013/2014 ihre Umsetzung gefunden hatten, und initiierte neue Vorhaben für das kommende Mitgliedsjahr.

So wurde u.a. eine tiefgreifende Wahlrechtsreform verabschiedet. Diese Reform ermöglicht nicht nur die Durchführung von elektronischen Wahlen, es wird erstmals auch allen wahlberechtigten Mitgliedern des IOI das Recht eingeräumt, die Vorstandsfunktionen des IOI-Präsidenten, der beiden IOI-Vizepräsidenten und des IOI-Schatzmeisters direkt zu wählen.

IOI-Wahlrechtsreform

Der Vorstand verabschiedete des Weiteren ein Grundsatzpapier zum Thema Privatisierung von öffentlichen Leistungen. Immer häufiger sind Ombudsmann-Einrichtungen weltweit mit dem Problem konfrontiert, dass private Anbieter öffentliche Leistungen übernehmen und Bürgerinnen und Bürger

Grundsatzpapier zu Privatisierung öffentlicher Leistungen

damit nicht mehr die Möglichkeit haben, sich mit einer Beschwerde an eine öffentliche Institution wie die VA zu wenden. Das in Wien beschlossene IOI-Grundsatzpapier fasst die Haltung des IOI gegenüber dieser voranschreitenden Privatisierung von öffentlichen Leistungen zusammen und soll Ombudsmann-Einrichtungen weltweit dabei unterstützen, die Kontrolle über solche privatisierten Leistungen wieder in ihren Zuständigkeitsbereich eingliedern zu können.

Kooperations-
abkommen mit
lateinamerikanischem
Ombudsmann-Institut

Im Bestreben, die Kooperation mit gleichgesinnten, regionalen und internationalen Organisationen zu vertiefen, wurde in Wien ein Kooperationsabkommen zwischen dem IOI und dem Institut Lateinamerikanischer Ombudsmann-Einrichtungen (ILO) unterzeichnet. Weitere Kooperationsabkommen mit anderen regionalen Ombudsmann-Organisationen sollen folgen. Volksanwalt Kräuter hat außerdem seine Teilnahme am Jahrestreffen des International Coordinating Committee of National Human Rights Institutions (ICC of NHRIs) in Genf dazu genutzt, erfolgreiche Gespräche zum Abschluss eines Kooperationsübereinkommens zwischen dem ICC und dem IOI zu führen, und damit erste Schritte für eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen diesen beiden global agierenden Organisationen gesetzt.

Kooperation mit
Weltbank

Die sich vertiefende Kooperation mit der Weltbank hat 2014 eine gut besuchte Diskussionsrunde im Weltbank-Hauptquartier in Washington D.C. eingeleitet. Ziel dieser Veranstaltung war es, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Weltbank über die Tätigkeit von Ombudsmann-Einrichtungen zu informieren und die Bedeutung dieser Institutionen als Grundstein für die demokratische Entwicklung von Rechtsstaaten ins Bewusstsein zu rufen. Des Weiteren konnte das IOI in enger Kooperation mit der Weltbank zwei Online-Web-Seminare zum Thema „Open Government Partnership“ in englischer und spanischer Sprache organisieren, die von der internationalen Ombudsmann-Gemeinschaft überaus positiv aufgenommen wurden.

Schulungen und
Fortbildungsangebote
für IOI-Mitglieder

Im Bereich Schulung und Fortbildung konnten in der Vorstandssitzung ebenfalls die Weichen für interessante Trainingsinitiativen im kommenden Jahr gestellt werden. So wird die bereits 2013 erfolgreich umgesetzte Kooperation mit der Asian Ombudsman Association (AOA) 2015 eine Fortsetzung finden. In enger Zusammenarbeit mit der thailändischen Ombudsmann-Einrichtung findet für die asiatischen Mitglieder des IOI ein Training zum Thema „Umgang mit schwierigen Beschwerdeführern“ statt. Das erfolgreiche Anti-Korruptionstraining, das vom IOI in Zusammenarbeit mit der Internationalen Anti-Korruptions-Akademie (IACA) 2013 in Wien veranstaltet wurde, wird – zugeschnitten auf die Bedürfnisse der dortigen Mitglieder – im Mai 2015 in der Karibik angeboten. Die europäischen Mitglieder können von einem Training mit NPM/OPCAT-Schwerpunkt profitieren, das in enger Zusammenarbeit mit der Vereinigung zur Verhinderung von Folter (Association for the Prevention of Torture, APT) erarbeitet wurde und zu dem die Ombudsmann-Einrichtung in Lettland im Juni 2015 einladen wird. Außerdem ist geplant, das renommierte

Training der schottischen Queen Margaret University zum Thema Prüfverfahren im Verwaltungsbereich erstmals für die spanischsprachigen Mitglieder des IOI im lateinamerikanischen Raum anzubieten.

Anlässlich ihres 20-jährigen Jubiläums lud die koreanische Antikorruptions- und Bürgerrechtskommission (ACRC) zur „Asian Global Ombudsman Conference“ in Seoul. An der Konferenz nahmen mehr als 200 koreanische sowie internationale Gäste teil, das IOI wurde von Generalsekretär Kräuter vertreten, der aktiv als Vortragender und Moderator einer Podiumsdiskussion mitwirkte. Die Konferenz stand unter dem Motto der zukünftigen Entwicklung und Vernetzung von Ombudsman-Einrichtungen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer befassten sich mit den zukünftigen Herausforderungen, denen sich Ombudsman-Einrichtungen weltweit stellen müssen, und diskutierten u.a. die Rolle neuer Technologien für ihre Arbeit.

Asiatische
Ombudsman-
Konferenz in Korea

Im September 2014 veranstaltete die Einrichtung des estnischen Ombudsmannes die alle zwei Jahre stattfindende Ombudsman-Konferenz der europäischen Region des IOI. Die Konferenz stand unter dem Motto „Die Rolle von Ombudsman-Einrichtungen in einer Demokratie“ und brachte Vertreterinnen und Vertreter von Ombudsman-Institutionen aus ganz Europa zum Erfahrungs- und Gedankenaustausch nach Tallinn. In ihrer Eröffnungsrede unterstrich die Europäische Bürgerbeauftragte Emily O'Reilly die immer enger werdende Kooperation und unterstützende Zusammenarbeit zwischen Ombudsman-Einrichtungen in Europa. Die anschließenden Diskussionsrunden befassten sich mit praxisorientierten Fragestellungen wie der immer umfassenderen Tätigkeit von Ombudsman-Einrichtungen im Rahmen europäischer und internationaler Richtlinien und Standards. IOI-Generalsekretär Kräuter und Volksanwältin Brinek nahmen an dieser Konferenz teil.

Europäische
Ombudsman-
Konferenz in Tallinn

In seiner Funktion als IOI-Generalsekretär besuchte Volksanwalt Kräuter im Oktober das zweite Internationale Symposium über Ombudsman-Einrichtungen in Ankara. Zwei Jahre nach Gründung der türkischen Ombudsman-Institution (KDK) konnte sich das international besetzte Teilnehmerfeld von den Fortschritten der noch jungen Einrichtung überzeugen. IOI-Generalsekretär Kräuter brachte in seinem Redebeitrag die Wichtigkeit internationaler Kooperationen zwischen Ombudsman-Einrichtungen zum Ausdruck und zeigte sich erfreut über die Mitgliedschaftsbewerbung der türkischen Ombudsman-Einrichtung zum IOI, die Ende Oktober bestätigt wurde.

Ombudsman Türkei

2.7.2 Internationale Zusammenarbeit

Vereinte Nationen / UN-Konventionen

Als Nationale Menschenrechtsinstitution ist die VA auch nach ihrer 2011 abgeschlossenen Reakkreditierung im International Coordinating Committee of National Human Rights Institutions (ICC of NHRIs) mit einem B-Status ver-

ICC of NHRIs / OHCHR

treten. Der damalige Volksanwalt Dr. Kostelka nahm daher im Mai 2013 am Jahrestreffen des ICC im in Genf angesiedelten UN-Hochkommissariat für Menschenrechte (OHCHR) teil.

ENNHRI Mit großem Interesse verfolgte die VA die Errichtung eines Sekretariats für das europäische Netzwerk nationaler Menschenrechtsinstitutionen (ENNHRI), das Ende 2012 in Brüssel aufgebaut wurde. Im April 2013 fand ein Arbeitsgespräch des damaligen Volksanwaltes Dr. Kostelka mit der Leiterin des ENNHRI Sekretariats, Debbie Kohner, statt. Die Hauptaufgaben des Sekretariats bestehen darin, 40 NHRIs in Europa zu vernetzen und Kooperationen mit dem ICC, der UNO, dem Europarat und der OSZE zu koordinieren. Die VA nahm auch an ENNHRI-Treffen in Wien und Budapest teil und konnte sich damit aktiv in die strategische Planung des Netzwerkes einbringen.

Coordinating
Committee of NHRIs

Als nationale Menschenrechtsinstitution ist die VA im International Coordinating Committee of National Human Rights Institutions (ICC of NHRIs), mit einem Beobachter-Status vertreten. Im März 2014 nahm Volksanwalt Kräuter sowohl als Vorsitzender der VA als auch in seiner Funktion als IOI-Generalsekretär am ICC Jahrestreffen in Genf teil. Dieses stand unter dem Motto „Die Rolle der Prävention im Menschenrechtsschutz“. NHRIs aus aller Welt diskutierten u.a. über ihre Erfahrungen mit der Universellen Menschenrechtsprüfung der Vereinten Nationen und den Stellenwert von nationalen Aktionsplänen für Menschenrechte. Für die Arbeit der VA als nationale Menschenrechtsinstitution hat diese internationale Vernetzung einen hohen Stellenwert, ermöglicht sie doch einen intensiven Dialog im Sinne des weltweiten Menschenrechtsschutzes.

Rechtsschutzdebatte im
UN-Menschenrechtsrat

Im Rahmen der 27. Sitzung des UN-Menschenrechtsrates im September 2014 fand eine Debatte zum Thema Rechtsschutz von Personen unter Freiheitsentzug statt, bei der Volksanwältin Brinek über die Erfahrungen des österreichischen Nationalen Präventionsmechanismus berichtete und Stellung zu Maßnahmen bezog, mit denen die Situation von Gefangenen verbessert werden könnte. Vertreterinnen und Vertreter von Staaten und NGOs diskutierten dabei Verbesserungsmöglichkeiten zum Schutz von Strafgefangenen und Untersuchungshäftlingen mit dem Ziel, Best-Practice-Beispiele zur Bewältigung bestehender Herausforderungen, wie die zunehmende Anwendung der Untersuchungshaft, zu entwickeln. Volksanwältin Brinek nutzte die Gelegenheit ihres Genf-Aufenthaltes, um anlässlich des 25-jährigen Jubiläums der UN-Kinderrechtskonvention die englische Fassung der Publikation „Junge Menschen und ihre Rechte“ vorzustellen.

CRPD Im Rahmen der Staatenprüfung 2013 zur Einhaltung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung wies Volksanwalt Dr. Kräuter mit einer Stellungnahme vor dem zuständigen UN-Ausschuss (Committee on the Rights of Persons with Disabilities – CRPD) in Genf auf Mängel und Missstände im Umgang mit Menschen mit Behinderung hin.

Eine Arbeitsgruppe zum Thema „Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderung“ des europäischen Netzwerks nationaler Menschenrechtsinstitutionen (European Network of National Human Rights Institutions, ENNHRI) konnte im Jahr 2014 erstmals ein Treffen zwischen Vertreterinnen und Vertretern nationaler Menschenrechtsinstitutionen und dem für die Einhaltung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung zuständigen Ausschuss (Committee on the Rights of Persons with Disabilities, CRPD) realisieren. Bei diesem Treffen, an dem auch ein Experte der VA teilnahm, konnten die Teilnehmer dem zuständigen UN-Ausschuss direkt über Herausforderungen im Monitoring auf nationaler Ebene berichten und auf die Wichtigkeit der unterstützenden Rolle des UN-Ausschusses hinweisen.

NHRIs treffen CRPD in Genf

Im Vorfeld der Evaluierung des Staatenberichts Österreichs zur Umsetzung des UN-Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte durch den zuständigen UN-Ausschuss (Committee on Economic, Social and Cultural Rights – CESCR) im November 2013 bezog die VA als NHRI Stellung, indem sie den Ausschuss unter anderem über die bedarfsorientierte Mindestsicherung und jugendwohlfahrtliche Maßnahmen in Österreich informierte und aus ihrer Erfahrung als Nationaler Präventionsmechanismus berichtete.

CESCR

In ihrer Funktion als Nationaler Präventionsmechanismus (NPM) ist die VA besonders an der Kooperation mit anderen NPMs und Menschenrechtsinstitutionen interessiert. Seit Oktober 2013 ist die VA Mitglied des Netzwerks südosteuropäischer NPM-Einrichtungen. Der Zusammenschluss von Ombudsmann-Einrichtungen aus Albanien, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Serbien und Slowenien, die wie die VA mit NPM-Aufgaben betraut sind, dient dem Wissens- und Erfahrungsaustausch sowie der gegenseitigen Unterstützung.

SEE NPM-Netzwerk

Dem Schwerpunktthema „Menschenrechte und Menschen mit Behinderung“ widmete sich das 9. Internationale Menschenrechtsforum Luzern (IHRF) im April 2013, an dem sich ein Experte der VA beteiligte.

Menschenrechtsforum Luzern

Im Dezember 2014 traf Volksanwältin Brinek mit Expertinnen und Experten der Justice Section des Büros der Vereinten Nationen für Suchtstoff- und Verbrechensbekämpfung (UN Office on Drugs and Crime, UNODC) zusammen. Themenschwerpunkte dieses Gesprächs waren die rechtliche Unterstützung in Vorverfahren oder während Untersuchungshaft, Gefängnismanagement – hier vor allem die Behandlung von Frauen und Jugendlichen – sowie Kriminalität und deren mögliche Verhinderung bei Jugendlichen und Kindern.

UN Office on Drugs and Crime (UNODC)

Europarat

Ebenfalls durch eine Expertin vertreten war die VA bei einer vom Europarat gemeinsam mit dem NPM des Vereinigten Königreiches organisierten Konferenz zur Entwicklung von Mindeststandards für die Anhaltung von Migrantinnen und Migranten, die im November 2013 in Straßburg stattfand.

Europarat

Expertinnen und Experten der VA waren auch 2014 wieder an mehreren Veranstaltungen des Europarats aktiv beteiligt.

Fachtagung
Menschenrechte und
Behinderung

Im April trat Volksanwalt Kräuter in seiner Funktion als Vorsitzender der VA als Redner bei einer Fachtagung zum Thema „Menschenrechte und Behinderung“ auf. Die vom BMASK im Rahmen der österreichischen Präsidentschaft des Europarats organisierte Fachtagung zielte darauf ab, politische Perspektiven und rechtliche Instrumente des Europarates und der Vereinten Nationen darzustellen. Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsstaaten, von internationalen Organisationen, der Wissenschaft, sowie von Ombudsmann-Einrichtungen und der Zivilgesellschaft zeigten auf, wie wichtig eine unabhängige Teilhabe am gesellschaftlichen, beruflichen und politischen Leben für Menschen mit Behinderung ist.

Workshop Asyl und
Migration

Eine Kooperation zwischen dem Europarat, der europäischen Grundrechteagentur (FRA), dem europäischen Netzwerk der Gleichbehandlungsstellen (EQUINET) und des europäischen Netzwerks nationaler Menschenrechtsinstitutionen (ENNHRI) führte in Wien zu einem Treffen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen nationalen Monitoring-Einrichtungen. In einem Workshop, an dem auch eine Expertin der VA teilnahm, wurde das Thema „Asyl und Migration“ diskutiert. Schwerpunkte waren die Bereiche Abschiebung, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und Alternativen zu Inhaftierungsmaßnahmen.

ECRI-Staatenbericht
Antidiskriminierung

Im Zuge der Erstellung des österreichischen Staatenberichts zum Thema der Antidiskriminierung besuchten zwei ECRI-Berichterstatter die VA. ECRI ist eine unabhängige Einrichtung des Europarates, die über die Einhaltung der Menschenrechte wacht, wenn es um Fragen der Bekämpfung von Rassismus und Intoleranz geht. Zu diesem Zweck werden in der derzeit fünften Prüfungsrunde alle Mitgliedstaaten des Europarates zur Situation hinsichtlich Rassismus und Intoleranz untersucht und abschließend Staatenberichte und Empfehlungen zur Lösung festgestellter Probleme vorgelegt.

OSZE

OSZE Die VA beteiligt sich aktiv am OSZE Dialog zu Aufgaben, Herausforderungen und Weiterentwicklungsmöglichkeiten der nationalen Menschenrechtsinstitutionen. Im Mai 2013 fand in Wien ein Treffen des Menschenrechtskomitees der OSZE statt, bei dem Volksanwältin Dr. Brinek, die Bedeutung der präventiven Menschenrechtskontrolle betonend, über die Erfahrungen der VA berichtete.

Europäische Union und Europäisches Verbindungsnetzwerk

TAIEX / Europäische
Kommission

Die Ombudsmann-Einrichtung von Mazedonien organisierte im Oktober 2013 im Rahmen des TAIEX-Programms der Europäischen Kommission einen Workshop zum Thema „Die Rolle von Richtern bei der Überwachung der Rechte von angehaltenen Personen“, bei dem ein Experte der VA einen Überblick

über die rechtliche Situation während der Anhaltung gab und die Aufgaben von Richterinnen und Richtern jenen von Ombudsmann-Einrichtungen und NPMs gegenüberstellte.

Die VA erhielt den Zuschlag für ein Twinning-Projekt der Europäischen Kommission zur Unterstützung der Ombudsmann-Einrichtung Mazedoniens. In Zusammenarbeit mit dem Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte wird die VA ab 2015 durch die Entsendung von Expertinnen und Experten einen weiteren, tiefgreifenden Erfahrungsaustausch der beiden, sowohl als Verwaltungskontrollorgane als auch als NPM tätigen Ombudsmann-Einrichtungen, ermöglichen.

Zuschlag Twinning-Projekt Mazedonien

Die Laufzeit des Projekts beträgt acht Monate. Dabei sollen gemeinsam Sensibilisierungs- und Bewusstseinskampagnen für die Situation von Roma, Straßenkindern und Menschen mit besonderen Bedürfnissen erarbeitet werden. Vorgesehen sind zudem Kontrollbesuche in Sozialeinrichtungen sowie an Orten der Freiheitsentziehung und danach die Erarbeitung von Empfehlungen für die Verbesserung der Bedingungen in den besuchten Einrichtungen. Im Sinne der verstärkten Sichtbarkeit und Transparenz der Arbeit der Ombudsmann-Einrichtung sind außerdem gemeinsame PR-Aktivitäten geplant. Der Erfahrungsaustausch bietet die Gelegenheit, sowohl die bilaterale Beziehung zwischen den beiden Einrichtungen als auch internationale Kooperationen weiter zu stärken.

Die traditionell gute und enge Zusammenarbeit der VA mit der Grundrechteagentur der EU (FRA) konnte auch 2013 fortgesetzt werden. So kam der damalige Volksanwalt Dr. Kostelka einer Einladung des Direktors der FRA, Morton Kjaerum, zu einem Arbeitsgespräch in der FRA nach. Auch am jährlich stattfindenden Treffen der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen der EU-Mitgliedsstaaten, das von der FRA in Wien organisiert wird, war die VA vertreten.

FRA

Eine Expertin der VA nahm auch im Jahr 2014 an einer EU-Konferenz teil, die das fünfjährige Bestehen der EU-Grundrechtecharta zum Thema hatte. Um eine effektive Umsetzung der Grundrechtecharta in den Mitgliedsstaaten zu gewährleisten, muss der Schulungsbedarf insbesondere von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes und Angehörigen von Rechtsberufen festgestellt und bewertet werden. Die Konferenz in Brüssel befasste sich auch mit der Akzeptanz der Grundrechtecharta.

Konferenz zu EU-Grundrechtecharta

Die guten Beziehungen innerhalb des Verbindungsnetzwerks europäischer Ombudsmann-Einrichtungen konnte die VA auch im Berichtszeitraum weiter ausbauen.

Volksanwältin Dr. Brinek wohnte dem 9. Regionalseminar des Europäischen Verbindungsnetzwerks der Bürgerbeauftragten bei, welches im September 2013 in Dublin stattfand. Rund 100 Seminarteilnehmerinnen und -teilnehmer aus ganz Europa diskutierten über „Gute Verwaltung und die Rechte der Bürger

Verbindungsnetz europäischer Bürgerbeauftragter

in Zeiten der Sparpolitik“. Volksanwältin Brinek, die den Vorsitz einer der vier Sitzungen innehatte, beleuchtete den Aspekt der Gleichbehandlung aller Anliegen, aber auch die Frage des Umgangs mit vielfältigen Sorgen und Anfragen, die nicht unmittelbar in Behördenfehlern begründet sind. Darüber hinaus stellt die VA regelmäßig Expertise zu Spezialthemen für Arbeitsdokumente und Berichte des Europäischen Bürgerbeauftragten zur Verfügung.

Treffen
Verbindungsnetzwerk

Im April 2014 beteiligte sich eine Expertin der VA am neunten Treffen der Verbindungsleute des Netzwerks in Straßburg. Schwerpunkt des Treffens war die Zukunft des Netzwerks. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer besprachen u.a. eine bessere Servicierung und eine bessere Wahrnehmung der Netzwerk-Arbeit in den Mitgliedsländern, bei Hauptinteressensvertretern und in der breiten Öffentlichkeit.

9. Regionalseminar in
Wales

Volksanwältin Brinek nahm in ihrer Funktion als Vorsitzende der VA am neunten Regionalseminar des Verbindungsnetzes europäischer Ombudsleute teil, welches von der Institution des Ombudsmannes von Wales (Großbritannien) veranstaltet wurde. Die Veranstaltung stand unter dem Motto „Bürgerbeauftragte und Petitionsausschüsse: Stimmen für die Stimmlosen“. Rede- und Diskussionsbeiträge widmeten sich u.a. den Rechten junger Menschen sowie jenen der älteren Bevölkerung und thematisierten des Weiteren das Recht auf hochwertige Gesundheits- und Sozialversorgung sowie die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung.

Bilaterale Kontakte 2013-2014

Erfahrungsaustausch
NPM

In ihrer Funktion als NPM empfing die VA im Jänner 2013 die nationale Ombudsmann-Einrichtung Belgiens zu einem Arbeitsbesuch in Wien. Im Mittelpunkt des Informationsaustausches standen die Erfahrungen der VA bei der Umsetzung des UN-Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT) und bei der Errichtung des NPM. Einen ersten Erfahrungsbericht aus der Besuchspraxis gab Kommissionsleiter Prof. Klaushofer. Wertvolle Informationen über die Arbeit des Menschenrechtsbeirats konnten die stellvertretende Vorsitzende Prof. Kucsko-Stadlmayer und die Mitglieder SC Mag. Pilnacek und Mag. Patzelt vermitteln. Die Errichtung eines NPM in Belgien befand sich zum Zeitpunkt des Besuchs noch in der Planungsphase und die belgische Delegation konnte ihren Besuch als wertvollen Erfahrungsaustausch nutzen und Anreize für weitere Kooperationsmöglichkeiten setzen.

Sir Nigel Rodley, Vorstand des Menschenrechtszentrums an der Universität Essex und Vorsitzender des UN-Menschenrechtskomitees, nutzte einen Wien-Aufenthalt für ein Arbeitsgespräch mit der VA. Die damaligen Mitglieder informierten Sir Rodley über die Tätigkeit der VA als Nationale Menschenrechtsinstitution und beleuchteten im Speziellen die gemeinsame Tätigkeit mit den

Kommissionen als NPM. Aus der Praxis berichteten die Vorsitzende des Menschenrechtsbeirats Prof. Kicker und Kommissionsleiter Prof. Berger.

Auch 2013 nutzte die VA in bilateralen Treffen die Gelegenheit zum Wissens- und Gedankenaustausch auf internationaler Ebene. So empfing der damalige Volksanwalt Dr. Kostelka im April eine Delegation des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages. Ebenfalls im April zu Gast in der VA war Salla Saastamoinen, die Leiterin der Abteilung Grund- und Kinderrechte in der Generaldirektion Justiz der Europäischen Kommission. Eine Delegation des Parlamentsausschusses der südafrikanischen Provinz KwaZulu Natal nutzte einen Aufenthalt in Österreich, um sich ein Bild von den vielfältigen Aufgaben der VA zu machen.

Arbeitsgespräche

Im Rahmen einer einwöchigen Studienreise besuchte eine Delegation der Ombudsmann-Einrichtung Usbekistans unter der Leitung von Ombudsfrau Sayora Rashidova die VA. Usbekistan hat 1995 als eines der ersten Mitgliedstaaten der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten eine Ombudsmann-Institution eingerichtet. Derzeit befindet sich die Institution in einem Prozess der Reform und Novellierung bestehender Gesetze zur Ombudsmann-Einrichtung. Die Delegation konnte bei ihrem Besuch in der VA wertvolle Anregungen für den Reformprozess gewinnen.

Ombudsfrau
Usbekistans in Wien

Eine Studienreise durch Europa führte 30 Studenten der „Vereinigung europäischer Jurastudenten“ (European Law Students' Association, ELSA) Ende April 2014 nach Wien, wo sie neben der UNO auch die VA besuchten. Volksanwalt Kräuter informierte über die geschichtliche Entwicklung, die Zuständigkeiten, den organisatorischen Aufbau und die Neupositionierung der VA als nationale Menschenrechtseinrichtung.

Europäische
Jurastudenten

Volksanwalt Fichtenbauer empfing im Mai eine Studentengruppe aus der Ukraine, um sich über die in Österreich etablierten Mechanismen zum Schutz und zur Förderung von Menschenrechten zu informieren. Volksanwalt Fichtenbauer sprach mit den Studentinnen und Studenten u.a. über die Rolle der VA und den Einfluss von Ombudsmann-Einrichtungen auf die Gesetzgebungen.

Studentengruppe
Ukraine

Ebenfalls im Mai 2014 empfing Volksanwältin Brinek ihre slowenische Kollegin, Volksanwältin Vlasta Nussdorfer, in Wien. Im Zentrum der Gespräche stand der Erfahrungsaustausch über internationale Kooperation der beiden Ombudsmann-Institutionen mit Einrichtungen wie dem Europäischen Netzwerk nationaler Menschenrechtseinrichtungen (ENNHRI), dem „Südosteuropäischen NPM-Netzwerk“ (SEE NPM-Network) oder dem „Internationalen Koordinationskomitee nationaler Menschenrechtseinrichtungen“ (ICC). Großes Interesse zeigte die slowenische Delegation an der engen Zusammenarbeit der VA mit dem ORF und der wöchentlichen „BürgerAnwalt“-Sendung.

Slowenische
Ombudsfrau besucht
VA

Symposium
Beschwerdewesen in
China

Rund 70 Teilnehmerinnen und Teilnehmer fanden sich Mitte Juni 2014 zu einem in Wien abgehaltenen Symposium über das Beschwerdewesen in China ein. Bei der zweitägigen Veranstaltung sprachen Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Politik zu Themen wie Ombudsmann-Einrichtungen im Rechtsvergleich, staatliche Beschwerdeportale im Internet oder dem Petitionswesen in Österreich und China. Volksanwalt Kräuter informierte in seiner Eröffnungsrede über die Funktion der VA als Ansprechpartnerin für Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern und beantwortete Fragen zu inhaltlichen Schwerpunkten der VA. Univ.-Prof. Gerd Kaminski, Veranstaltungsorganisator und Leiter des Boltzmann-Instituts für China und Südostasienforschung, referierte über Entwicklung und Zukunft des chinesischen Beschwerdewesens „Xinfang“ und betonte, dass das Modell der österreichischen VA als Vorbild für ähnliche Einrichtungen in China dienen könnte.

Koreanische Anti-
Korruptionskommission
in Wien

Ende August empfing Volksanwalt Kräuter eine 26-köpfige Delegation der koreanischen Antikorruptions- und Bürgerrechtskommission (ACRC) zum Erfahrungs- und Gedankenaustausch in der VA. Dieser Gedankenaustausch erfolgte in enger Kooperation mit der „Internationalen Anti-Korruptionsakademie“ (IACA). Besonderes Interesse zeigte die Delegation dafür, wie die VA Empfehlungen erstellt und wie sie zur immer weiter voranschreitenden Privatisierung von öffentlichen Leistungen steht. Auch für die ORF-Sendung „BürgerAnwalt“ gab es reges Interesse.

Weitere bilaterale
Treffen in Wien

Weitere bilaterale Treffen erfolgten u.a. mit dem Ombudsmann der Provinz Sindh, Pakistan, sowie dem mexikanischen und dem kubanischen Botschafter in Wien.

Nationaler Präventionsmechanismus

Aktivitäten mit
Schwerpunkt NPM

Nähere Informationen zu den internationalen Aktivitäten der VA im Rahmen ihrer Tätigkeit als Nationaler Präventionsmechanismus (NPM) finden sich im 37. PB im Kapitel 3.7. und im 38. PB, Band 2, Kapitel 1.8 Internationale Aktivitäten.

3 Prüftätigkeit

3.1 Gemeinderecht

3.1.1 Auffrieren einer Wasserleitung nach Baumaßnahmen – Gemeinde Hof bei Salzburg

Nach Bauarbeiten am Nachbargrundstück friert die Wasserleitung auf. Die Gemeinde Hof sieht keine Notwendigkeit, die Ursache zu erheben.

Eine Familie aus Sbg wandte sich an die VA, nachdem im letzten Winter (2012) die Wasserleitung zu ihrem Zweitwohnsitz aufgefroren war und die Gemeinde, trotz mehrmaliger Kontaktaufnahmen, nicht bereit war, die Ursache zu erheben.

Die VA stellte fest, dass es 2011 zu Baumaßnahmen am Nachbargrundstück gekommen war, bei welchen ein alter Rinderstall abgetragen und ein neuer Rindermaststall mit Güllegrube errichtet wurde. Dabei ergaben sich Geländeveränderungen. Es wurde Erdreich abgetragen sowie Grobschotter aufgebracht.

Dies führte nun zum Auffrieren der Wasserleitung der Familie, deren Haus auf dem Nachbargrundstück steht und mit einem Abzweiger von der Gemeindegewässerleitung versorgt wird.

Ein Herantreten der VA an die Gemeinde Hof bei Sbg ergab, dass die Gemeinde keinen Grund für Veranlassungen sah.

Keine Veranlassungen durch Gemeinde

Seitens der Gemeinde wurde lediglich angeboten, dass der Nachbar, auf dessen Grundstück die Bauarbeiten stattfanden, einer Freilegung der Anschlussleitung auf seinem Grundstück zustimmt, die Kosten dafür aber die Betroffenen tragen müssten.

Kostentragung durch die Beschwerdeführer?

In weiterer Folge würde die Gemeinde Hof bei Sbg kostenlos den Wassermeister zur Verfügung stellen, damit „dieser die Maßnahme beaufsichtigt und die womöglich nötige Tieferlegung durchführt“.

Begründet wurde dies mit § 6 Abs. 5 und 6 der Wasserleitungsordnung der Gemeinde Hof, die eine Kostentragung des Abnehmers vorsieht.

Zur Anwendung kommen im gegenständlichen Fall das Sbg Gemeindegewässerleitungsgesetz sowie die Wasserleitungsordnung der Gemeinde Hof bei Sbg.

Gemäß § 6 Abs. 10 Wasserleitungsordnung obliegt die Instandhaltung der Anschlussleitung der Gemeinde auf Kosten der Grundeigentümer.

Obsorgepflicht für Grundeigentümer

Abs. 13 regelt, dass – soweit die Anschlussleitung auf seinem Grundstück liegt – der Abnehmer die Obsorge für diesen Teil zu übernehmen hat. Er ist verpflichtet, sie vor jeder Beschädigung, insbesondere Frost, zu schützen.

Handlungspflicht trifft
Gemeinde

Die Gemeinde Hof verneinte nun einen Handlungsbedarf unter Hinweis darauf, dass die Instandhaltung auf Kosten des Grundeigentümers zu machen sei. Übersehen wird dabei, dass die Handlungspflicht die Gemeinde trifft.

§ 6 Abs. 10 Wasserleitungsordnung regelt dies klar: Die Instandhaltung der Anschlussleitung obliegt der Gemeinde. Sie hat auf Kosten des Grundeigentümers bei Anschlussleitungen tätig zu werden.

Kostenpflichtig ist dabei der Gemeinde gegenüber jener Grundeigentümer, auf dessen Liegenschaft die Anschlussleitung verlegt wurde. Er hat die Anschlussleitung vor jeder Beschädigung, auch vor Frost, zu schützen.

Zusammenfassend war seitens der VA zu beanstanden, dass es Aufgabe der Gemeinde ist, die Schadensursache zu erheben, diese aber ihrer Aufgabe nicht nachgekommen ist.

Die Kosten sind dabei ebenso wie die Kosten für eine allfällige Tieferlegung von demjenigen zu tragen, auf dessen Grundstück die Anschlussleitung verläuft.

Keine
Rechtsgrundlage
für Kostentragung
durch
Beschwerdeführer

Soweit die Grabungsarbeiten auf das Nachbargrundstück (auf dem auch die Baumaßnahmen stattgefunden haben) beschränkt bleiben, gibt es keine rechtliche Möglichkeit, die Betroffenen zur Kostentragung aufzufordern.

Aufgrund des Vorgehens der Gemeinde Hof war daher ein Missstand in der Verwaltung festzustellen.

Im Laufe des Prüfverfahrens fand ein Wechsel des Bürgermeisters statt und in weiterer Folge wandte sich die VA an den neuen Bürgermeister. Sie legte den bisherigen Sachverhalt sowie die Rechtsansicht der VA dar und ersuchte um Stellungnahme, welche Maßnahmen die Gemeinde beabsichtige, um einen künftig störungsfreien Betrieb der Wasserleitung, insbesondere im Winter, sicherzustellen.

Gemeinde erklärt sich
letztlich bereit, Kosten
zu übernehmen

Mit Schreiben vom 2. Juli 2013 teilte die Gemeinde mit, dass die Wasserleitung am Nachbargrundstück tiefer gelegt wird und die Gemeinde die Kosten dafür übernimmt. Damit konnte der gegenständliche Beschwerdefall positiv abgeschlossen werden.

Einzelfall: VA-S-G/0008-B/1/2012, Gemeinde Hof bei Sbg 020-9

3.2 Landes- und Gemeindeabgaben

3.2.1 Erhebliche Kostensteigerung bei Gebühren

Mit der Einführung einer neuen Sondertarifpost für die Ausnahmegewilligungen für Kurzparkzonen in der Landes- und Gemeindeabgabenverordnung kam es zu erheblichen Kostensteigerungen. Die Stadtgemeinde Sbg schob die Verantwortung dafür zu Unrecht auf die Sbg LReg und informierte die VA mangelhaft.

Herr N.N. beschwerte sich bei der VA darüber, dass ihm im Jahr 2011 für diverse Ausnahmegewilligungen, beispielsweise für Ladetätigkeit und Parken, noch 22,40 Euro und im Jahr 2013 dann für dieselbe Bewilligung 153,40 Euro in Rechnung gestellt wurden. Aus seiner Sicht handle es sich hierbei um Gebührenwucher.

Im daraufhin eingeleiteten Prüfungsverfahren erklärte die MD der Stadt Sbg, dass die erhebliche Gebührenanhebung auf die Landes- und Gemeindeabgabenverordnung zurückzuführen sei und die Festsetzung der Höhe der Gebühren weder im Einflussbereich der MD liege, noch diese über die Hintergründe der Gebührenerhöhung Kenntnis habe. Aus der Stellungnahme der Sbg LReg ging hingegen hervor, dass die genannte Tarifierhöhung auf Vorschlag und ausdrücklichen Wunsch der Stadtgemeinde Sbg beschlossen worden sei.

Widersprüchliche
Stellungnahmen

Für die VA ergab sich in Hinblick auf die Gebührenerhöhung aus rechtlicher Sicht zwar kein Fehlverhalten der Stadtgemeinde Sbg, da diese wohl in Vollziehung der einschlägigen Vorschriften erfolgt ist.

Die Informationspolitik der Stadtgemeinde Sbg löste bei der VA aber höchstes Befremden aus, da sie in ihrem Schreiben an die VA erklärte, über die Gründe der Abgabenerhöhung nicht Bescheid zu wissen, obwohl die Gebührenerhöhung laut Schreiben der Sbg LReg auf deren ausdrücklichen Wunsch erfolgt sei.

Befremdliche
Vorgangsweise

Einzelfall: VA-S-ABG/0003-C/1/2013, Stadtgemeinde Sbg MD/00/53887/2013/006; Amt d Sbg LReg 20001-VA/2311/4-2013

3.2.2 Gemeinde übergeht Rechtsmittel und leitet Exekution ein

Will eine Gemeinde offene Forderungen bei Gericht eintreiben, bedarf es eines Exekutionstitels. Ein Bescheid, also die Vorschreibung von Gebühren oder ein Rückstandsausweis, d.h. die Aufstellung der Behörde über ausstehende Forderungen, sind solche Exekutionstitel. Aber nur ein rechtskräftiger Bescheid oder ein Rückstandsausweis, dem ein rechtskräftiger Bescheid zugrunde liegt, ermächtigen die Gemeinde zur Exekution.

Herr N.N. brachte rechtzeitig ein Rechtsmittel gegen die Festsetzungsbescheide der Gemeinde Schleedorf bezüglich Kanal- und Müllgebühren ein. Anstatt

Unbearbeitetes
Rechtsmittel

jedoch ein Berufungsverfahren einzuleiten, gingen die Rechtsmittel bei der Gemeinde nach deren eigenen Angaben aufgrund von Personalknappheit unter. Da die Gemeinde als Folge daraus keinen Zahlungseingang verzeichnen konnte, erstellte sie über die offenen Forderungen einen Rückstandsausweis und leitete die Exekution beim zuständigen BG ein.

Erst mit Zustellung der Exekutionsbewilligung erfuhr Herr N.N., dass die Gemeinde seine Rechtsmittel nicht bearbeitet hatte. Mangels Vorliegens eines vollstreckbaren Exekutionstitels konnte er gegen die Bewilligung der Exekution beim BG erfolgreich Einspruch erheben und deren Einstellung bewirken. Die Gemeinde erkannte ihren Fehler und stellte Herrn N.N. hinsichtlich der Verfahrenskosten schadlos.

Gemeinde behebt
Mängel

Die VA stellte fest, dass die Beschwerde berechtigt ist. Eine Behörde muss immer, nicht nur wenn sie die Einleitung eines Exekutionsverfahrens beabsichtigt, mit höchster Sorgfalt prüfen, ob ein Rechtsmittel eingebracht wurde oder nicht. Als lobenswert zu erwähnen war, dass die Gemeinde bereits während des Prüfungsverfahrens alle Verfahrensmängel behoben hatte.

Einzelfall: VA-S-ABG/0004-C/1/2014, Gemeinde Schleedorf, Schreiben vom 1.12.2014

3.3 Landesamtsdirektion

3.3.1 VA fordert Verbesserung der Rechtsgrundlagen des Verfahrens der Landes-Gleichbehandlungskommission

Nach Auffassung der VA sollte das Salzburger Gleichbehandlungsgesetz (S.GBG) geändert und den in einem Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission beteiligten Personen Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt werden. Dies jedenfalls zu jenen Informationen über den Stand des Ermittlungsverfahrens, die nach den begründeten Erwägungen der Kommission keine Beeinträchtigung berechtigter Geheimhaltungsinteressen bewirken.

Frau N.N. beschwerte sich bei der VA darüber, dass ihr seitens der Landes-Gleichbehandlungskommission keine Ergebnisse der amtswegigen Ermittlungen und Beweisaufnahmen zur Kenntnis gebracht und ihr deswegen auch keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde.

Keine Gelegenheit zur Stellungnahme im Verfahren vor der Landes-Gleichbehandlungskommission

Die VA stellte in dem aufgrund dieser Beschwerde eingeleiteten Prüfungsverfahren fest, dass die im gegebenen Zusammenhang einschlägigen Regelungen des § 32 S.GBG einerseits und § 37 Abs. 1, 3 und 6 leg.cit. andererseits in einem beträchtlichen Spannungsverhältnis zueinander stehen:

Systematische Erwägungen sprechen dafür, § 37 S.GBG – der ausdrücklich das Verfahren vor den Gleichbehandlungskommissionen regelt – gegenüber § 32 S.GBG als die speziellere Norm anzusehen. Dafür spricht vor allem, dass § 37 sehr detaillierte Regelungen betreffend das Verfahren vor den Gleichbehandlungskommissionen trifft, während § 32 S.GBG sehr allgemeine Anordnungen enthält. Eine extensive Auslegung des § 32 S.GBG könnte daher den Anwendungsbereich des § 37 S.GBG in methodisch unzulässiger Weise schmälern.

VA stellt unklare Rechtslage fest

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber in Gestalt des § 37 Abs. 3 ausdrücklich angeordnet, mit welcher Maßgabe § 45 anzuwenden ist, was einen E-Contrario-Schluss zumindest nahelegt, wonach § 45 AVG ansonsten ohne „besondere Maßgabe“ anzuwenden ist. Dabei darf nicht übersehen werden, dass im Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission dem Antragsteller keine Parteilstellung zukommt. Insoweit kann man mit guten Gründen auch die Auffassung vertreten, dass der Verweis auf § 45 AVG sich von vornherein gar nicht auf dessen Abs. 3 bezieht, weil dieser die Existenz einer „Partei“ definitionsgemäß voraussetzt. Dem an dieser Stelle naheliegenden Einwand, dass der Wahrung des rechtlichen Gehörs so große Bedeutung zukommt, dass dieses selbst dann zu gewähren ist, wenn keine ausdrückliche entsprechende gesetzliche Regelung vorliegt, kann entgegengehalten werden, dass die dazu einschlägige Rechtsprechung zu behördlichen Verfahren ergangen ist, worunter das gegenständliche Verfahren gerade nicht subsumiert werden kann.

Der Schlüssel zur Frage, welche Auslegung im gegenständlichen Zusammenhang das höchste Ausmaß an Plausibilität beanspruchen kann, muss nach

Auffassung der VA aus dem Verhältnis des § 37 Abs. 6 S.GBG zu § 32 leg. cit. gewonnen werden. Auch dieses ist indes nicht leicht zu klären, weil der Wortlaut der erstzitierten Bestimmung die im gegebenen Zusammenhang entscheidende Frage aufwirft, wer überhaupt zur Einsicht- und Abschriftnahme befugt ist. Die im Zusammenhalt des § 37 Abs. 6 Z 1 iVm Abs. 5 naheliegende Lesart, dass mit dieser Regelung Einsicht- und Abschriftnahmerechte der Kommissionen geregelt sind, wird durch § 37 Abs. 6 Z 2 eindeutig widerlegt, weil es sinnwidrig erscheint, dass den Kommissionen solche Rechte von den potentiell verpflichteten Stellen mit der Begründung versagt werden könnten, dass dies den Zweck des Verfahrens vor der Kommission (den diese ja wohl besser beurteilen kann) beeinträchtigen würde.

Es ist also davon auszugehen, dass die in § 37 Abs. 6 S.GBG grundsätzlich vorgesehenen Rechte der Einsicht- und Abschriftnahme keine Rechte der Gleichbehandlungskommissionen, sondern vielmehr Rechte gegenüber den Gleichbehandlungskommissionen begründen. Da diese Rechte aber jemandem zugutekommen müssen (dass der Gesetzgeber eine folgenlose Regelung getroffen hat ist im Zweifel nicht anzunehmen), ist es naheliegend, dass sie jedenfalls auch Personen zustehen, die einen Antrag auf Gutachtenserstellung nach § 36 S.GBG gestellt haben. Der Umstand, dass diese keine Verfahrensparteien iSd AVG sind, vermag daran nichts zu ändern, weil der Gesetzgeber die Gewährung der in Rede stehenden Rechte nicht vom Vorhandensein einer Parteistellung iSd AVG abhängig machen muss.

Da § 37 S.GBG gegenüber § 32 S.GBG als die speziellere Norm anzusehen ist, kann dieses Auslegungsergebnis auch nicht durch die in der zweitzitierten Norm enthaltene Verschwiegenheitspflicht in Frage gestellt werden, wobei anzumerken ist, dass § 37 Abs. 6 ohnehin eine weitgehende Ausnahme der darin grundsätzlich vorgesehenen Rechte vorsieht, sodass eine noch weiter gehende Verschwiegenheitspflicht diese Regelung praktisch bedeutungslos machen würde.

Lässt dieses Auslegungsergebnis Rückschlüsse auf die Frage der Anwendbarkeit des § 45 Abs. 3 AVG zu? Auch diese Frage ist schwierig zu beantworten. Denn aus dem Umstand, dass eine Person, die einen Antrag auf die Erstellung eines Gutachtens gestellt hat, nach Maßgabe des § 37 Abs. 6 S.GBG Einsicht- und Abschriftnahmerechte hat, folgt nicht zwingend, dass ihr darüber hinaus auch Gelegenheit zu geben ist, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis zu nehmen und dazu Stellung zu geben. Zum einen wird es nämlich von Verfahren zu Verfahren unterschiedlich sein, welchen Umfang die in § 37 Abs. 6 S.GBG enthaltenen Rechte in Ansehung der in dieser Bestimmung vorgesehenen Ausnahmemöglichkeit tatsächlich haben. Zum anderen kann der Gesetzgeber auch eine Rechtslage schaffen, die nicht in jeder Hinsicht konsistent erscheint.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass in Bezug auf die Anwendbarkeit des § 45 Abs. 3 AVG beide Auslegungsmöglichkeiten vertretbar bleiben.

Im Hinblick auf diese rechtspolitisch gänzlich unbefriedigende Situation hat die VA schon im Juni 2014 die Forderung erhoben, dass der Landesgesetzgeber in dieser wichtigen Frage im Rahmen einer Novelle des S.GBG Rechtssicherheit schafft.

VA fordert
Gesetzesänderung

Der Landesamtsdirektor stellte diesbezüglich bereits im Juli 2014 eine Gesetzesänderung in Aussicht, in der ausdrücklich angeordnet wird, dass den in einem Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission beteiligten Personen Gelegenheit zur Stellungnahme zu jenen Informationen über den Stand des Ermittlungsverfahrens zu gewähren ist, die nach den begründeten Erwägungen der Kommission keine Beeinträchtigung berechtigter Geheimhaltungsinteressen bewirken können.

Auf Nachfrage der VA hieß es im Jänner 2015, dass ein entsprechender Entwurf aus legistischer Sicht fertiggestellt, die Genehmigung zur Einleitung des Begutachtungsverfahrens jedoch noch nicht erteilt wurde. Auf weitere Nachfrage teilte man der VA im Juni 2015 mit, dass im Zusammenhang mit der Novelle zum S.GBG. noch politische Verhandlungen im Gange sind, sodass immer noch keine konkreten Angaben zum Zeitablauf gemacht werden können.

Begutachtungsentwurf
seit Jänner 2015 fertig,
aber noch immer nicht
ausgeschickt

Nach Auffassung der VA sollte die in Aussicht gestellte Gesetzesnovelle möglichst rasch beschlossen werden, da die gegenständliche Beschwerde den legistischen Handlungsbedarf offensichtlich gemacht hat und eine andauernde Rechtsunsicherheit in einer zentralen Frage des Verfahrens vor der Landes-Gleichbehandlungskommission rechtspolitisch nicht akzeptabel ist.

Rasche
Gesetzesänderung
geboten

Einzelfall: VA-S-LAD/0001-A/1/2014; Zl. 20001/VA/2345/18-2015

3.4 Landes- und Gemeindestraßen

3.4.1 Mangelnde Anlage eines Schutzweges – Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau

Die Behörde unterlässt Ermittlungen, ob ein Schutzweg anzulegen ist oder nicht. Hierzu gehört auch eine Verkehrszählung, die von Amts wegen vorzunehmen oder im Falle einer Auslagerung zu finanzieren ist.

Wunsch nach Zebrastreifen Frau D. führte Beschwerde über die Säumnis der BH St. Johann im Pongau, einen Schutzweg zu verordnen. Dieser Schutzweg würde ihr sowie anderen Siedlern des K.-Weges die gefahrlose Querung der Landesstraße ermöglichen. Zugleich könne man so ungefährdet zu der auf der stadteinwärts liegenden, ca. 15 m vom Kreuzungsbereich entfernt liegenden Haltestelle des City-Busses bzw. des Postbusses gelangen. Dass es sich bei Ihrem Wunsch um kein Einzelinteresse handle, zeige, dass auch die Gemeinde St. Johann im Pongau ihr Anliegen unterstütze.

Erhebungsbedarf Tatsächlich wurde am 12. Dezember 2012 ein Ortsaugenschein durchgeführt. Dabei wurden die Erhebungen allerdings nur sehr kurz geführt. Sie sind daher nicht aussagekräftig, ob tatsächlich ein Querungsbedarf besteht. Auf Vorhalt hin räumte die BH ein, dass keine Zählung vorgenommen wurde.

BH verweist auf Amt der LReg Sie verwies darauf, dass es im Bundesland Sbg üblich sei, Verkehrserhebungen (Fahrzeugmengen und Anzahl querender Fußgänger pro Zeiteinheit) von einem unabhängigen Institut oder einer Person „durchführen zu lassen, wobei die Zählung an einem Wochentag mit durchschnittlichem Werktagsverkehr (Dienstag bis Donnerstag) durchgeführt werden soll“. Die BH St. Johann i.P. könne keine solche Zählung durchführen, da ihr dazu kein geeignetes Personal zur Verfügung stehe.

Amt der LReg verweist an BH zurück Auf weiteren Vorhalt hin, der auch durch das Anliegen der Stadtgemeinde St. Johann i.P. bescheinigt wurde, räumte die BH St. Johann i.P. ein, den Querungsbedarf neuerlich überprüfen zu wollen, wobei die Verkehrserhebungen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verkehrsplanung beim Amt der Sbg LReg durchgeführt werden sollen. Da von der Stadtgemeinde erhöhter Querungsbedarf während der Schulzeit gesehen wird, liege es nahe, die Erhebungen frühestens Mitte September 2013 durchzuführen. Abschließend heißt es in der Stellungnahme vom 17. Juli 2013: „Wir werden Sie selbstverständlich über das Zählergebnis informieren.“

Gemeinde soll Daten liefern Mit Schreiben vom 23. September 2013 teilte die BH St. Johann i.P. mit, dass eine Vergabe an ein privates Unternehmen im Landesbudget keine Deckung finde. In einem Schreiben der Abteilung 6 Landesbaudirektion des Amtes d. Sbg LReg, welches die BH St. Johann i.P. zur Kenntnis beischloss, heißt es: „Da die Gemeinde diese Zahlen (Fahrzeugfrequenz) bei der seinerzeitigen straßenpolizeilichen Verhandlung nicht vorlegen konnte bzw. keine Verkehrszahlen

zur Verfügung hatte (auch keine geschätzten), war schon aus diesem Grund das Erfordernis eines Schutzweges nicht bewiesen. Als weitere Vorgehensweise wird vorgeschlagen, eine Verkehrszählung vom Einschreiter, also der Gemeinde, beibringen zu lassen, zumal die von der Polizei beim Ortsaugenschein erhobenen Fußgängerfrequenzen die Einrichtung eines Schutzweges aus verkehrstechnischer Sicht nicht erfordern.“

Zur Vornahme bzw. Finanzierung einer derartigen Verkehrszählung sieht sich die Gemeinde St. Johann i.P. außerstande. Sie verwies abschließend darauf, dass – sollte für das Ermittlungsverfahren eine Verkehrsfrequenzzählung erforderlich sein – eine solche Zählung von der zuständigen Behörde zu veranlassen bzw. zu beauftragen sei. Von Seiten der Stadtgemeinde St. Johann i.P., so heißt es abschließend, „wird keine Verkehrsfrequenzzählung durchgeführt oder veranlasst“.

Gemeinde lehnt zu
Recht ab

Die Anlage von Schutzwegen (Bodenmarkierungen) erfolgt durch den Straßenerhalter auf Grund einer straßenpolizeilichen Verordnung der BH (§ 44 Abs. 1 letzter Satz, § 94 b Abs. 1 lit. b StVO). Als eine Verordnung erlassende Behörde hat sie den maßgeblichen Sachverhalt zu erheben und insoweit ein Ermittlungsverfahren zu führen. Ihr kommt es daher zu, die Verkehrsfrequenz an jener Stelle zu erheben, wo der Querungsbedarf gesehen wird.

Zuständigkeit bei BH

Die Eröffnung eines Verordnungserlassungsverfahrens geschieht von Amts wegen. Um die bloße Geltendmachung von Partikularinteressen und damit einen unnötigen Verwaltungsaufwand hintanzuhalten, ist es dabei auch nicht zu kritisieren, dass derjenige, der den Wunsch oder die Anregung nach Erlassung einer Verordnung äußert, das erforderliche öffentliche Interesse bescheinigt. Zwar kann ein solches Verfahren angeregt werden, keinesfalls ist es jedoch Aufgabe des Einschreitenden, wie dies im Schreiben des Amtes d. Sbg LReg vom 12. August 2013 zum Ausdruck kommt, die Erfordernisse für einen Schutzweg „zu beweisen“.

Vielmehr hat die Behörde den maßgeblichen Sachverhalt zu ermitteln. Sie kann diesen Teil des Ermittlungsverfahrens zwar auf einen Privaten auslagern, sich ihrer Zuständigkeit aber nicht dadurch begeben, indem sie den Einschreiter dazu verhält, ihr den Nachweis zu erbringen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für das Erlassen einer Verordnung vorliegen. Letzteres ergibt sich bereits aus dem Legalitätsprinzip, wonach die Behörde von Amts wegen der ihr auferlegten Zuständigkeit nachzukommen und zu klären hat, ob die Voraussetzungen für das Erlassen einer Verordnung vorliegen (etwa VfSlg 9310/1981 zu Straßenverkehrszeichen; ständige Rsp, zuletzt VfGH 11.6.2012, V 212/11: zur Unterlassung der Durchführung eines entsprechenden Ermittlungsverfahrens und der nach § 43 StVO gebotenen Interessenabwägung).

Amtswegige
Ermittlungspflicht

Da der Querungsbedarf von der Gemeinde St. Johann i.P. mit dem Hinweis auf die Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner der Siedlung des K.-Weges und deren Interesse möglichst gefahrlos die stadteinwärts liegende Bushaltestelle zu

Zuständigkeit nicht
eingelöst

erreichen, bescheinigt ist, liegt es an der Bezirkshauptmannschaft St. Johann i.P. entsprechend der Vorgaben der „Richtlinie für Schutzwege“ dafür Sorge zu tragen, dass die maßgeblichen Zahlenwerte erhoben sind. Nur so lässt sich dem Vorwurf entgegenreten, die BH St. Johann i.P. wäre der ihr auferlegten gesetzlichen Zuständigkeit nicht nachgekommen.

Gefahrenstelle bleibt Bedauerlicherweise griff die BH St. Johann i.P. trotz mehrfacher Urgenz die Anregung der VA nicht auf. Ungeklärt bleibt damit, wie viele Personen tatsächlich tagsüber die Landesstraße queren. Es bleibt zu hoffen, dass sich in dem gegenständlichen Bereich keine Unfälle ereignen.

Einzelfall: VA-S-LGS/0003-B/1/2013, Amt d Sbg LReg 20001-VA/2308/19-2014

3.4.2 Bauplatzerklärung zu Unrecht erlassen – Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung

Die BH Sbg-Umgebung erlässt am 8. August 1983 eine Bauplatzerklärung, obwohl diese zu versagen gewesen wäre. Der Bescheid enthält eine gesetzeswidrige Nebenbestimmung, welche der Sbg LReg zur Aufhebung derselben zur Kenntnis gebracht wurde.

Nachbargrundstück 1983 zu Bauplatz erklärt Ein Salzburger ist Miteigentümer einer privaten Zufahrtsparzelle, durch welche u.a. ein Grundstück eines Nachbarn an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden ist. Er kritisiert, dass die Baubehörde im Jahre 1983 dieses Nachbargrundstück zu Unrecht zum Bauplatz erklärt hat.

Öffentliche Verkehrsanbindung ist sicherzustellen § 14 Abs. 1 lit. d Sbg BGG idF 1983 sah vor, dass die Baubehörde einen Antrag auf Bauplatzerklärung zu versagen hatte, wenn ein Grundstück die vom Gesetz geforderten Kriterien eines Bauplatzes nicht erfüllte. Um ein Grundstück zum Bauplatz erklären zu können, musste u.a. eine entsprechende öffentliche Verkehrsanbindung der Grundfläche mit den sonstigen öffentlichen Verkehrsflächen sichergestellt sein.

Zufahrtsparzelle öffentlichem Verkehr zu widmen Für den Fall, dass eine öffentliche Verkehrsanbindung der Grundfläche nicht gegeben war, sah § 19 Sbg BGG die Möglichkeit vor, dem Grundeigentümer einer privaten Zufahrtsparzelle die Verpflichtung aufzuerlegen, die Zufahrtsparzelle dauernd dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Gleichzeitig war der Grundeigentümer verpflichtet, die Herstellung einer Straße auf eigene Kosten zu bewirken. Eine solche Widmung hatte durch privatrechtliche Erklärung des Grundeigentümers zu erfolgen.

Nur möglich, wenn Bauplatzwerber auch Eigentümer der Zufahrtsparzelle Eine solche Verpflichtung, die Zufahrtsparzelle dauernd dem öffentlichen Verkehr zu widmen, konnte gesetzeskonform nur dann dem Bauplatzwerber in der Bauplatzerklärung auferlegt werden, wenn der Bauplatzwerber auch Eigentümer der Zufahrtsparzelle war. Denn die damalige Gesetzeslage sah vor, dem Bauplatzwerber in der Bauplatzerklärung nur solche Verpflichtungen vorzuschreiben, die der Eigentümer des Bauplatzes als Grundeigentümer erfüllen konnte.

Im gegenständlichen Fall war das Grundstück, welches zum Bauplatz erklärt wurde, lediglich durch ein privates Grundstück, das im Eigentum Dritter stand, an die übrige öffentliche Verkehrsfläche angebunden, über welches ein privatrechtliches Geh- und Fahrrecht vereinbart worden war. Da der Bauplatzwerber nicht Eigentümer der Zufahrtsparzelle war, konnte er diese nicht dauernd dem öffentlichen Verkehr widmen. Die VA konnte auch keine Anhaltspunkte dafür finden, dass eine solche Widmung durch die damaligen Grundeigentümer zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung vorgenommen wurde. Daher war eine Voraussetzung für die Bauplatzzerklärung nicht gegeben.

Dennoch wurde das gegenständliche Grundstück mit Bescheid vom 8. August 1983 von der damaligen Baubehörde BH Salzburg-Umgebung zum Bauplatz erklärt.

Bauplatzzerklärung zu Unrecht

Dies unter gleichzeitiger Vorschreibung der Verpflichtung des Bauplatzwerbers die private Zufahrtsparzelle „dauernd dem öffentlichen Verkehr zu widmen“ oder „durch den Grundeigentümer widmen zu lassen“.

Verpflichtung zur Widmung der fremden Zufahrtsstraße zu Unrecht

Zu beanstanden war seitens der VA einerseits, dass die Bauplatzzerklärung zu Unrecht erteilt wurde, da die im Gesetz geforderte „öffentliche Verkehrsanbindung“ an die sonstigen öffentlichen Verkehrsflächen nicht sichergestellt war.

Missstände

Weiters war zu beanstanden, dass dem Nachbarn in einer Nebenbestimmung des gegenständlichen Bescheids eine Verpflichtung auferlegt wurde, die er rechtswirksam nicht erfüllen konnte, da er nicht Grundeigentümer der Zufahrtsparzelle war.

Da die Bauplatzzerklärung aus dem Jahr 1983 nicht mehr aus dem Rechtsbestand eliminierbar ist, bleibt diese weiterhin bestehen.

Einzelfall: VA-S-LGS/0003-B/1/2014

3.5 Land- und Forstwirtschaft

3.5.1 Finanzielle Nachteile durch verzögertes Grundverkehrsverfahren

Für den Verkauf von landwirtschaftlichen Grundstücken ist eine Bewilligung der Grundverkehrskommission nötig. Sofern die Erwerberin bzw. der Erwerber keine Landwirtin bzw. kein Landwirt ist, wird die Liegenschaft ausgeschrieben, um eine Landwirtin bzw. einen Landwirten zu finden. Dabei wird auch geprüft, ob der Kaufpreis ortsüblich ist. Diese Verfahren sollten allerdings in vertretbarer Zeit abgewickelt werden, um die Rechte der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer nicht zu unterlaufen.

Eine Salzburgerin wandte sich mit einer Beschwerde über die Dauer eines grundverkehrsbehördlichen Verfahrens an die VA. Sie hatte die Absicht, ihr Grundstück samt Haus im Bezirk Abtenau zu verkaufen, wofür sie eine Genehmigung der Grundverkehrskommission bei der BH Hallein benötigte.

Nach Abschluss des Kaufvertrages suchte sie um grundverkehrsbehördliche Genehmigung an. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung entschied die Grundverkehrskommission, dass die Liegenschaft am Gemeindeamt auszu-schreiben sei, um eventuell eine landwirtschaftliche Interessentin bzw. einen landwirtschaftlichen Interessenten zu finden. Eine solche Person meldete sich jedoch nicht. Danach gab die Grundverkehrskommission die Erstellung eines Gutachtens zur Frage, ob der Preis ortsüblich sei, in Auftrag.

Käuferin springt ab

Frau N.N. gab an, dass in den sechs Monaten zwischen der Unterzeichnung des Kaufvertrages Ende März 2013 und der Fertigstellung des Gutachtens Ende September 2013 die Käuferin aufgrund der langen Verfahrensdauer abgesprungen sei. Ende September 2013 sei ein Kaufvertrag mit einer anderen Person unterzeichnet und der Grundverkehrskommission vorgelegt worden. Durch die von der Grundverkehrskommission verursachten Verzögerungen seien Frau N.N. beträchtliche Kosten (Weiterzahlung der Betriebskosten, keine Nutzungsmöglichkeit) entstanden.

Organisationsmangel verursacht Verzögerung

Das Prüfungsverfahren der VA ergab, dass die Verzögerung auf eine irrtümliche Zuteilung des Schreibens der Grundverkehrskommission innerhalb der Abteilung 4 des Amtes d. Sbg LReg zurückzuführen war. Im Hinblick auf die Tatsache, dass die Erstellung des Gutachtens somit über vier Monate in Anspruch genommen hat, stellte die VA einen Missstand in der Verwaltung fest.

Einzelfall: VA-S-AGR/0006-C/1/2013; Amt d Sbg LReg 302-111/52/3-2013

3.6 Natur- und Umweltschutz

3.6.1 Unzumutbare Zustände in einem Naturdenkmal

Die Strubklamm in Ebenau ist nicht nur ein Naturdenkmal, sondern auch ein allseits beliebtes Erholungsgebiet. Aufgrund der großen Zahl an Besucherinnen und Besuchern, von denen sich eine wachsende Anzahl nicht an gesetzliche Vorgaben hält, kommt es zu unzumutbaren Zuständen.

Nachdem Beschwerden bei den zuständigen Landesbehörden zu keiner Besserung geführt hatten, wandte sich Frau N.N. wegen der ihrer Meinung nach untragbaren Situation an die VA.

Frau N.N. ist Anrainerin nahe dem Zugang zur Strubklamm in Ebenau. Diese Klamm ist seit 1978 ein Naturdenkmal nach dem Sbg Naturschutzgesetz. Das landschaftlich reizvolle Gebiet wurde in den vergangenen Jahren vermehrt von Erholungssuchenden besucht. Bedauerlicherweise führte dies zu unhaltbaren Zuständen: Grillen bei offenem Feuer im Wald, campieren, lärmern, hinterlassen von Müll und Notdurft, unzulässiges Abstellen von Kraftfahrzeugen.

Campen und Grillen,
Lärmen und Parken,
Müll und Party

Die Situation war den Behörden bekannt. Insgesamt sei die gesamte Klamm stark verschmutzt, bestätigten sie gegenüber der VA. Eine Lösung ist aufgrund der Zuständigkeitszersplitterung schwierig. So fällt etwa die Durchsetzung des forstrechtlichen Verbots der Verschmutzung des Waldes oder des offenen Feuers in die Vollziehung des Bundes, das Parkproblem auf den öffentlichen Straßen in jene des Landes und die Wartung der Abfallsammelstellen oder ein Campierverbot in jene der Gemeinde.

Bund, Land und
Gemeinde zuständig

Nach dem Forstrecht darf grundsätzlich jedermann einen Wald zu Erholungszwecken betreten. Ein Betretungsverbot scheidet daher schon aus diesem Grund aus.

Die VA holte sowohl eine Stellungnahme des Landes Sbg als auch der Gemeinde Ebenau ein. Das Land und die Gemeinde setzten koordiniert Maßnahmen. So wurden nach einer behördliche Begehung im Beisein der zuständigen Landesrätin straßenbaurechtliche Maßnahmen gegen das wilde Parken am Grünstreifen geprüft, eine Abfallinsel mit drei großen Containern am Ausgang der Klamm wurde eingerichtet und eine Verordnung gegen das wilde Campieren vorbereitet. Weiters planten die Behörden für die Saison 2014 vermehrte Kontrollen an Ort und Stelle.

Maßnahmen

Nach der Saison 2014 wandte sich Frau N.N. erneut an die VA: Die Zustände hätten sich im Wesentlichen nicht gebessert, insbesondere das Müllproblem sei weiterhin virulent. Auch ein Waldbrand sei durch das Grillen verursacht worden. Die VA erhob daher, welche Maßnahmen 2014 konkret umgesetzt und wie diese evaluiert wurden.

Koordination der
verschiedenen Stellen

Die BH Sbg-Umgebung koordinierte eine Besprechung mit Vertreterinnen und Vertretern der Österreichischen Bundesforste AG als Grundeigentümerin, der Gemeinde Ebenau, der Sbg Berg- und Naturwacht, der PI Hof sowie der Verkehrs-, Umwelt- und Forstabteilungen der BH. Insgesamt seien bei mehreren Kontrollen zahlreiche Anzeigen wegen verschiedener Verwaltungsübertretungen erstattet worden, die Bundesforste seien gegen das Grillen zivilrechtlich vorgegangen. Die errichtete Müllsammelstelle, bauliche Maßnahmen gegen das Befahren des Waldes sowie das Aufstellen von Verbots- und Hinweisschildern wirkten positiv. Die Behörde kündigte für die Saison 2015 weitergehende Kontrollen an.

Die VA erkennt das koordinierte Vorgehen der unterschiedlichen Behörden positiv an. Sie verkennt auch nicht, dass die schwierige Situation nicht von heute auf morgen gelöst werden kann und lückenlose Kontrollen mit den vorhandenen Personalressourcen nicht möglich sind. Es bleibt nun abzuwarten, ob die Anrainerin das Angebot der VA wahrnehmen wird, sich nach der Saison 2015 wieder zu beschweren, sollte keine Verbesserung der Situation eintreten.

Einzelfall: VA-S-NU/0001-C/1/2014, Amt d Sbg LReg 20001-VA/2337/11-2015

3.7 Polizei- und Verkehrsrecht

3.7.1 Fahren bei Rotlicht – trotz Einspruchs Androhung der Exekution

Auf eine Strafverfügung der LPD Sbg wegen Missachtung des Rotlichts folgte direkt eine Mahnung samt Androhung der Exekution. Es stellte sich heraus, dass die LPD Sbg den Einspruch übersehen hatte. Die VA erreichte, dass ein ordentliches Verfahren eingeleitet wurde.

Im Beschwerdefall erhob Herr N.N. gegen die Strafverfügung der LPD Sbg, in der ihm zum Vorwurf gemacht wurde, bei Rotlicht über eine Kreuzung gefahren zu sein, das Rechtsmittel des Einspruchs. Diesen begründete er damit, dass er sein Fahrzeug zum Tatzeitpunkt an eine Bekannte verliehen gehabt und die Tat daher nicht begangen habe. Dennoch erhielt er von der LPD eine Mahnung samt Hinweis auf die Vollstreckbarkeit der Strafverfügung.

Im daraufhin bei der VA eingeleiteten Prüfungsverfahren räumte das BMI ein, dass der Einspruch des Herrn N. N. rechtzeitig bei der LPD Sbg eingegangen sei, jedoch aufgrund eines Fehlers der verwendeten Web-Applikation nicht protokolliert wurde und daher bis zum Eintritt der Rechtskraft der Strafverfügung unbeachtet blieb. Erfreulicherweise holte die LPD die erforderlichen Schritte nach und leitete ein ordentliches Verfahren ein, im Zuge dessen Herr N.N. entsprechend informiert und eingebunden wurde.

Einspruch wegen
EDV-Fehlers nicht
protokolliert

Einzelfall: VA-S-POL/0013-C/1/2014, BMI-LR2240/0068-II/1/c/2015

3.8 Raumordnungs- und Baurecht

3.8.1 Irreführender Hinweis in der Gemeindezeitung – Gemeinde Fuschl am See

In der Gemeindezeitung Fuschl am See fand sich unter der Rubrik „Gemeinde Aktuell“ der Hinweis über die Möglichkeit, Einwendungen gegen eine geplante Teiländerung des Flächenwidmungsplanes zu erheben, obwohl diese bereits beschlossen worden war.

Ordnungsgemäße
Kundmachung
und Auflage im
Oktober 2012

Die Kundmachung über die vierwöchige Auflage des Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Wörndl-Hochfeldstraße erfolgte (gesetzeskonform) am 10. Oktober 2012 im Gemeindeamt Fuschl durch Anschlag an der Amtstafel. Auf die Möglichkeit zur Erhebung begründeter Einwendungen wurde hingewiesen. Der Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes lag während der Amtsstunden vier Wochen lang zur Einsichtnahme auf.

Teiländerung des
Flächenwidmungs-
planes im
Dezember 2012

Am 13. März 2013 erfolgte die Kundmachung, dass die Gemeindevertretung von Fuschl am See am 13. Dezember 2012 eine Teiländerung des Flächenwidmungsplanes für den Bereich Wörndl-Hochfeldstraße beschlossen habe.

Verspätete
Aufforderung zur
Erhebung von
Einwendungen

In der Dezemberausgabe 2012 der Gemeindezeitung Fuschl am See fand sich jedoch unter der Rubrik „Gemeinde Aktuell“ der – undatierte und nicht mehr aktuelle – Text der Kundmachung über die Auflage des Entwurfes für die Teiländerung des Flächenwidmungsplanes für den Bereich Wörndl-Hochfeldstraße mit der Aufforderung, binnen vier Wochen begründete Einwendungen zu erheben.

Eine von der bereits beschlossenen Teiländerung betroffene Bewohnerin der Gemeinde Fuschl erhielt die Dezemberausgabe der Gemeindezeitung am 19. Dezember 2012. In der Meinung, dies rechtzeitig zu tun, erhob sie am 27. Dezember 2012 eine schriftliche, begründete Einwendung bei der Gemeinde. In der Folge erfuhr sie jedoch, dass die Teiländerung bereits am 13. Dezember 2012 beschlossen worden war.

Missstand in der
Verwaltung

Durch die nicht mehr aktuelle Information unter der Rubrik „Gemeinde Aktuell“ wurde die Leserin der Gemeindezeitung irreführt. Sie erhob eine aufwendige Einwendung, die nicht mehr berücksichtigt werden konnte. Aus Sicht der VA handelt es sich bei dem verspäteten Hinweis auf die Auflage des Entwurfes zur Teiländerung des Flächenwidmungsplanes und der verspäteten Aufforderung, Einwendungen zu erheben, um einen bedauerlichen Irrtum, der als Missstand in der Verwaltung der Gemeinde Fuschl am See zu qualifizieren war.

In rechtlicher Hinsicht hat der nicht aktuelle Hinweis in der Gemeindezeitung jedoch weder Einfluss auf die im Oktober 2012 gesetzeskonform erfolgte Kundmachung der Auflage des Entwurfes zur Teiländerung des Flächenwidmungsplanes noch auf die in Folge rechtswirksam beschlossene Änderung.

Um künftige Irreführungen der Bewohnerinnen und Bewohner Fuschls zu vermeiden, regte die VA bei der Gemeinde Fuschl am See an, in Zukunft lediglich aktuelle Meldungen unter der Rubrik „Gemeinde Aktuell“ in der Gemeindezeitung zu veröffentlichen.

Anregung an die
Gemeinde Fuschl
am See

Einzelfall: VA-S-BT/0016-B/1/2013, Gemeinde Fuschl am See 031-22-33

3.8.2 Versagung einer Flächenwidmungsplanänderung – Amt der Salzburger Landesregierung

Nach vielen Jahren konsensloser Nutzung plant die Gemeinde Strobl am Ortsrand den Bau eines neuen Sportzentrums. Trotz Einbindung in das Umwidmungsverfahren versagt die LReg die beantragte Genehmigung.

Betroffene Anrainerinnen und Anrainer beklagten, dass die Gemeinde Strobl ihrer Zusage zur Verlegung des vis-à-vis der Straße liegenden Fußballtrainingsplatzes seit mehr als 30 Jahren nicht nachkomme. Damit sei auch in dieser Saison mit Lärmbeeinträchtigungen zu rechnen. Hinzu kommen Belästigungen durch die Flutlichtanlage in den Abendstunden.

30 Jahre hingehalten

Die VA erhob, dass den Beschwerdeführern von den Gemeindevertretern bereits 1983 zugesichert wurde, der Trainingsplatz vis-à-vis ihres Grundstückes sei eine „Übergangslösung“, die für fünf bis maximal zehn Jahre wahren solle. Danach solle der Platz verlegt werden.

Tatsächlich handelt es sich bei dem Trainingsplatz um ein Grundstück, das im Landschaftsschutzgebiet liegt. Es wurde bis 1983 landwirtschaftlich genutzt. Danach wurde das Grundstück eingeebnet und als Fußballplatz adaptiert. Tore, Ballfangnetze, Umkleidekabinen wurden errichtet. Sukzessive hat sich über die Jahre ein Spielbetrieb etabliert, der an den Werktagen Montag, Dienstag und Donnerstag gegen 16 Uhr mit der Jugendmannschaft beginnt und abends mit dem Training der Kampfmannschaft endet. Um den Sportlerinnen und Sportlern ein Training auch nach Einbruch der Dunkelheit zu ermöglichen, wurden auf dem Platz Flutlichtanlagen installiert. Diese leuchten den Platz aus, strahlen aber darüber hinaus in den Wohnzimmerbereich der Beschwerdeführer ein. Inzwischen stehen auf dem Platz sechs Flutlichtmasten. Behördliche Bewilligungen liegen dafür nicht vor.

Vom Provisorium zum
Dauerzustand

Der Fall wurde mehrfach im Rahmen der Sendung „Bürgeranwalt“ dargestellt. Die Gemeinde Strobl rechtfertigte sich jeweils damit, dass sie seit Jahren bemüht sei, ein Sportzentrum außerhalb des Siedlungsgebietes mit Fußballtrainingsplätzen und Tennisplätzen zu bauen. Endlich habe man nun ein passendes Grundstück gefunden. Vor Schaffung der widmungsförmigen Voraussetzungen seien aber noch naturschutzrechtliche, wasserrechtliche, geologische und bodenmechanische Fragestellungen zu klären.

Ersatzgrundstück muss
gewidmet werden

- Land im Vorfeld eingebunden Eine Vorbegutachtung des Projektes wurde – so der Bürgermeister der Gemeinde Strobl am 19. September 2013 – „vor kurzem durch die LReg vorgenommen, wobei der Gemeinde wiederum neuerliche Aufgabenstellungen übermittelt wurden.“ Diese würden derzeit eingearbeitet. Am 23. September 2013 wurde mit den befassten Vertretern der Raumordnungsabteilung beim Amt d. Sbg LReg ein Gespräch über die weitere Vorgangsweise geführt. Sodann sollte eine Beschlussfassung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes durch die Gemeindevertretung erfolgen.
- Genehmigung versagt Tatsächlich fasste der Gemeinderat der Gemeinde Strobl im Spätherbst 2013 den erforderlichen Umwidmungsbeschluss und legte den Akt im Dezember 2013 der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vor. Mit Schreiben vom 14. November 2014 hielt die zuständige Fachabteilung beim Amt d. Sbg LReg der Gemeinde eine Fülle von Versagungstatbeständen vor. Die lange Verfahrensdauer begründete sie damit, dass sich im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Prüfung, aber auch in der vorangegangenen Umweltprüfung abgezeichnet habe, dass die angestrebte Nutzung der Gemeinde an dem gegenständlichen Standort schwierig sei. Bei den widmungsgegenständlichen Grundstücken handle es sich um Moorflächen mit hoch- oder höchstwertigen Biotopflächen. Dennoch wurde von der Gemeinde „beharrlich versucht, durch Besprechungen, Nachreichung von Unterlagen und Stellungnahmen und Besichtigungen vor Ort, auch unter Einbindung des Ressorts doch noch die aufsichtsbehördliche Genehmigungsfähigkeit zu erwirken“.
- Vorgangsweise unzweckmäßig Die VA nimmt die Aufzählung der einzelnen Versagungstatbestände zur Kenntnis, verweist jedoch darauf, dass den Angaben der Gemeinde zufolge im Flächenwidmungsplanänderungsverfahren mit dem Amt der LReg Kontakt aufgenommen wurde und die Änderungsvorschläge und Vorgaben des Amtes der LReg, wie es in der Stellungnahme der Gemeinde heißt, in den Entwurf eingearbeitet wurden. Die nunmehr zu Tage getretenen Versagungstatbestände lassen erkennen, dass ein Festhalten an dem Standort aussichtslos ist. Dies hätte der Gemeinde vom Amt d. Sbg LReg im Verfahren gemäß § 67 Abs. 4 Sbg. ROG 2009 entsprechend kommuniziert werden können. Es wären der Gemeinde so Auslagen erspart geblieben, die nunmehr frustriert sind.
- Die VA verkennt nicht, dass die Erfolgsaussichten eines Projekts erst dann beurteilt werden können, wenn die Planungsarbeiten abgeschlossen sind. Im vorliegenden Fall wurde jedoch letztlich eine Fülle von Versagungstatbeständen ins Treffen geführt, die – wären sie der Gemeinde vorab bekannt gewesen – zu einem Abbruch des Änderungsverfahrens Anlass gegeben hätten.
- Bestehender Platz muss absiedeln Der Gemeinde Strobl gegenüber war jedenfalls die Erwartungshaltung zum Ausdruck zu bringen, dass nach vielen Jahren der Duldung einer konsenslosen Nutzung des Grundstücks nunmehr ehestens jene baupolizeilichen Aufträge zu setzen sind, auf deren Basis die Flutlichtanlage zur Abtragung gelangt. Für die bevorstehende Saison sollte es nicht noch einmal zu einer widmungswid-

rigen Nutzung jener Parzelle kommen, von der bereits seit 1983 feststeht, dass sie für die Verwendung als Sportanlage nicht geeignet ist.

Einzelfall: VA-S-BT/0028-B/1/2013, Amt d Sbg LReg 20001-VA/2363/4-2014

3.8.3 Zubau eines Stallgebäudes, zu geringer Schutzabstand, unterlassene Zuziehung eines Humanmediziners – Gemeinde St. Margareten im Lungau

Obwohl ein Stallgebäude den vom agrartechnischen Sachverständigen errechneten Schutzabstand zum reinen Wohngebiet nicht einhält, zieht die Behörde im Baubewilligungsverfahren keinen medizinischen Sachverständigen bei, der die Auswirkungen auf die Wohnbevölkerung prüfen müsste.

Ein Ehepaar beschwerte sich darüber, dass die Gemeinde St. Margareten den Zubau eines Stallgebäudes und eine Jauchengrube bewilligt habe, ohne geeignete Auflagen oder Bedingungen zur Vermeidung unzumutbarer Geruchsbelästigungen im benachbarten „reinen Wohngebiet“ vorzuschreiben.

Beschwerde

Laut Stellungnahme des Bürgermeisters werden das Stallgebäude und der dazugehörige Auslauf unsachgemäß benützt. Da die Gemeinde aber nur bauliche Maßnahmen vorschreiben könne, werde sie über die ordnungsgemäße Benützung kein Gutachten einholen.

Das Prüfverfahren führte zu folgenden Ergebnis:

Der Bürgermeister hat am 4. Juni 2012 die Bewilligung für den Zubau eines Stallgebäudes und für eine Jauchengrube erteilt. Im vergrößerten Stallgebäude können insgesamt 30 Milchkühe, 20 Jungrinder und 4 Kälber untergebracht werden. Laut Auflagepunkt sechs muss die Freilauffläche befestigt und in Richtung Güllekanal entwässert werden. Da der vom agrartechnischen Amtssachverständigen errechnete Schutzabstand ca. 40 m beträgt, der Zubau aber nur etwa 12 m vom westlich gelegenen „reinen Wohngebiet“ entfernt ist, hätte ein medizinischer Sachverständiger die Auswirkungen der Geruchsbelästigungen auf die Bewohner untersuchen müssen.

Zu geringer Schutzabstand

Nach dem Sbg BaupolG 1997 kann die Behörde in der Baubewilligung die zur Einhaltung der Bauvorschriften erforderlichen Auflagen oder Bedingungen vorschreiben. Für Bauten und sonstige bauliche Anlagen oder Teile von solchen, die nach Größe, Lage oder Verwendungszweck das örtlich zumutbare Maß übersteigende Belästigungen der Nachbarn erwarten lassen, können nach dem Sbg BauTG weitergehende Auflagen vorgeschrieben werden. In Hinblick darauf hätte die Behörde prüfen müssen, ob über die Auflage zur Befestigung und Entwässerung der Freilauffläche hinaus noch weitere Auflagen oder Bedingungen vorzuschreiben sind. Zur Verminderung von Geruchsbelästigungen kommen als Bedingung insbesondere die Errichtung baulicher Nebenanlagen wie Trennwände und das Ansetzen von Pflanzen in Betracht.

Auflagen und Bedingungen zur Abwehr von Geruchsbelästigungen

Behörde muss von
Amts wegen Auflagen
vorschreiben

Nachbarn haben ein Recht darauf, dass es zu keinen das örtlich zumutbare Maß übersteigenden Belästigungen kommt. Der Umstand, dass die Nachbarn im Baubewilligungsverfahren keine konkreten immissionsschutzbezogenen Einwendungen erhoben und dadurch ihre Parteistellung verloren haben, ändert nichts daran, dass die Behörde die notwendigen Auflagen und Bedingungen von Amts wegen hätte vorschreiben müssen.

Nachträgliche
Auflagen nur bei
Gesundheits-
gefährdung

Nach dem Sbg BaupolG darf die Behörde für rechtskräftige Baubewilligungen nur bei Gefahren und allfälligen Schäden durch Hochwasser, Lawinen, Murgänge, Steinschlag u.dgl. andere oder zusätzliche Auflagen vorschreiben. Nach § 68 Abs. 3 AVG dürfen rechtskräftige Bescheide soweit abgeändert werden, als dies zur Beseitigung von Missständen, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährden, notwendig und unvermeidlich ist. Die Behörde muss daher von Amts wegen die medizinische Abklärung nachholen und im Fall einer Gesundheitsgefährdung nachträglich zusätzliche Auflagen oder Bedingungen vorschreiben.

Überprüfung positiv,
Benützungsbewilligung
erteilt

Wenn die baulichen Anlagen bereits benützt werden, muss die Behörde die Übereinstimmung mit der Baubewilligung prüfen und mit Bescheid über das Ergebnis der Prüfung absprechen. Bei einem Ortsaugenschein stellte die Behörde fest, dass die baulichen Anlagen mit der Bewilligung, insbesondere mit Auflagepunkt 6., übereinstimmen. Der beigezogene Amtsarzt hielt fest, dass die Bauten keine ortsunüblichen Geruchsbelästigungen verursachen. Daher erteilte der Bürgermeister am 27. November 2013 die Benützungsbewilligung.

Einzelfall: VA-S-BT/0029-B/1/2013

3.8.4 Mangelnde Veranlassung der Straßenbehörde – Gemeinde Grödig

1984 war in einem Bauverfahren die Errichtung eines Umkehrplatzes vorgesehen. Bis 2013 wurde diese Vorschreibung seitens der Behörde nicht durchgesetzt.

Umkehrplatz durch
Schiebetor teilweise
abgesperrt

Ein Salzburger wandte sich an die VA und berichtete, dass bereits seit Jahren einem Anrainer einer Wohnsiedlung die Errichtung eines Umkehrplatzes vorgeschrieben worden sei, tatsächlich könne der Umkehrplatz aber nicht genutzt werden, da er durch ein Schiebetor teilweise abgesperrt werde.

Die VA nahm daraufhin Kontakt mit der Gemeinde und der zuständigen BH als Vollstreckungsbehörde auf und es ergab sich folgender Sachverhalt:

Dem Verpflichteten wurde im Zuge einer Bauplatzerklärung im Jahr 1984 seitens der Behörde die Errichtung eines Umkehrplatzes im Ausmaß von 10 x 10 m vorgeschrieben. Dieser Umkehrplatz wurde im Zuge der Umsetzung einer Baubewilligung errichtet. Es wurde jedoch ein Schiebetor montiert, welches die Absperrung eines Großteils des Umkehrplatzes zur Folge hatte.

Obwohl der betroffene Anrainer seinerseits mit der BH Sbg-Umgebung Kontakt aufgenommen hatte, konnte diese keine Veranlassungen als Vollstreckungsbehörde treffen, da eine Vorschreibung der Errichtung im Baubewilligungsbescheid nicht erfolgt ist. Gleichzeitig wurde der Baubewilligungsbescheid trotz mehrfacher Kontaktaufnahme und Aufklärung seitens der BH dieser nicht übermittelt und auch weitere, für Veranlassungen der BH erforderliche Informationen seitens der Gemeinde nicht erteilt.

Der Betroffene führte gegenüber der VA aus, dass eine mehrfache Kontaktaufnahme mit der Gemeinde bisher nicht zielführend gewesen sei, da diese keine Veranlassungen getroffen habe.

Gemeinde trifft keine Veranlassungen

Nachdem die VA den Sachverhalt klären konnte, wurde die Gemeinde aufgefordert, als Straßenbehörde dafür Sorge zu tragen, dass der Umkehrplatz wie vorgesehen auch benutzt werden kann.

Die Behörde erließ daraufhin mit 1. August 2013 einen Bescheid und schrieb dem Verpflichteten vor, dass gegenständliches Schiebeter entweder ständig geöffnet zu halten oder zu entfernen sei, damit eine uneingeschränkte Nutzung des Umkehrplatzes möglich ist.

Wiewohl gegenständlicher Beschwerdefall letztlich positiv erledigt werden konnte, war dennoch seitens der VA das Vorgehen der Behörde zu beanstanden, da diese offensichtlich nur aufgrund des Einschreitens der VA in der Sache tätig geworden ist.

Positive Erledigung, dennoch Beanstandung durch VA

Nachdem das bisherige Verhalten der Behörde nicht als gute, bürgernahe Verwaltung angesehen werden kann, stellte die VA einen Missstand in der Verwaltung fest.

Einzelfall: VA-S-BT/0043-B/1/2012, BH Sbg-Umgebung 30302-250/345/3-2013

3.8.5 Unterlassen der Vollstreckung einer Auflage – Gemeinde Faistenau

Ein Auflagepunkt einer Baubewilligung wurde nicht vollstreckt bzw. die Auflage nachträglich aufgehoben.

Die Gemeinde Faistenau erteilte die baubehördliche Bewilligung für die Errichtung eines landwirtschaftlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäudes. Als Auflage legte sie fest, dass nach Fertigstellung des Neubaus das alte Objekt abzutragen sei. Dieser Bescheid erwuchs in Rechtskraft. Trotz Errichtung des neuen Hauses im Jahre 1982 folgte kein Abriss des alten Gebäudes.

Die Baubehörde kann die bauliche Anlage auch ohne Bauvollendungsanzeige einer Überprüfung unterziehen, sobald ihre Benützung aufgenommen wurde. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist mit Bescheid auszusprechen, die Beseitigung von Abweichungen zum bewilligten Zustand ist zu veranlassen.

Keine Vollstreckung der Auflage

Die Gemeinde hätte den Nachbarn auftragen müssen, die Auflage zu erfüllen bzw. bei der BH Sbg-Umgebung die Vollstreckung beantragen müssen.

Keine Zurückweisung
wegen entschiedener
Sache

Bei Gebrauchnahme der Baubewilligung wandelt sich die Auflage zu einem unbedingten Auftrag, der unverzüglich zu erbringen ist. Eine nachträgliche Änderung oder Aufhebung von Auflagen kommt nicht in Betracht. Ein entsprechender Antrag stellt ein Ansuchen dar, das die Aufrollung einer rechtskräftig entschiedenen Sache bezweckt. Der Antrag auf Aufhebung der Auflage wäre daher wegen entschiedener Sache zurückzuweisen gewesen.

Einzelfall: VA-S-BT/0052-B/1/2011

3.9 Soziales

3.9.1 Behinderung als Menschenrechtsthema

Die Verabschiedung der Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) leitete eine neue Ära ein. Erstmals in der Geschichte der Vereinten Nationen wurden die Menschenrechte für behinderte Menschen verbindlich festgeschrieben. Bloßer Fürsorge und dem Absondern von Menschen mit Behinderung wurde darin normativ eine klare Absage erteilt. Die mit der Ratifikation verbundenen Konsequenzen werden in Österreich immer noch viel zu wenig beachtet. Das Sbg Behindertengesetz stammt im Kern aus 1981 und wird dem sozialen Modell menschenrechtskonformer Politik für Menschen mit Behinderung nicht gerecht.

Artikel 1 UN-BRK bestimmt als Zweck der Konvention, „den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern“.

Wie die Kinderrechtskonvention verfolgt die UN-BRK einen ganzheitlichen Ansatz des Menschenrechtsschutzes mit staatlichen, Achtungs-, Schutz- und Gewährleistungspflichten. Daneben enthält die Konvention auch Ziel- und Förderpflichten sowie Empfehlungen für staatliche und internationale Behindertenpolitik. Wie alle Menschenrechtsverträge verpflichtet die UN-BRK die Mitgliedsstaaten; darüber hinaus wirkt sie jedoch auch tief hinein in den privatrechtlichen Bereich. Denn die Staaten sind gemäß Art. 4 Abs. 1 (e) UN-BRK verpflichtet, „alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung aufgrund von Behinderung durch Personen, Organisationen oder private Unternehmen zu ergreifen (...)“. Weiters sind die Mitgliedsstaaten aufgerufen, mit vielfältigen Maßnahmen „Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderung zu bekämpfen und in der Gesellschaft allgemein positiv über Behinderung aufzuklären“.

Der Geist der UN-BRK ergibt sich insbesondere aus den acht allgemeinen Prinzipien, die in Artikel 3 enthalten sind. Zu ihnen gehören das Prinzip der Autonomie und der damit verbundenen Achtung der Menschenwürde, die Grundsätze der Nichtdiskriminierung, Chancengleichheit und Barrierefreiheit, der Partizipation und Inklusion sowie das Prinzip der Diversität behinderter Menschen und der Akzeptanz dieser Menschen als Teil menschlicher Vielfalt. Die beiden letztgenannten Grundsätze – „die Gleichberechtigung von Mann und Frau“ und „die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität“ – unterstreichen die Bedeutung von geschlechter- und alterssensibler Behindertenpolitik.

Wesentlich ist, dass die UN-BRK ein weitgehendes Diskriminierungsverbot enthält. Denn auch die „Versagung angemessener Vorkehrungen“ gilt als Diskriminierung. Darunter fallen „notwendige und geeignete Änderungen und An-

Beseitigung von Diskriminierung im öffentlichen und privaten Bereich eine Pflichtaufgabe

Autonomie, Menschenwürde, Chancengleichheit, Barrierefreiheit, Partizipation, Inklusion, Gleichberechtigung

Diskriminierungsverbot erfasst auch fehlende Vorkehrungen

passungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können“ (Art. 2).

In zahlreichen Beschwerden von Menschen mit Behinderung oder ihrer Angehörigen richtet sich die Kritik gegen eine Behindertenpolitik, die Heime und andere Sondereinrichtungen als Schonräume legitimiert; die gesundheitliche Barrieren als Schicksal deklariert; eine Politik, die Behinderung als legitimen Grund für völlige Fremdbestimmung und Entrechtung durch Sachwalter möglich macht und gleichzeitig den Zugang zur allgemeinen kommunalen Daseinsvorsorge und selbstbestimmt gewählten behindertenspezifischen Unterstützungsleistungen im Hinblick auf Wohnen, Bildung, Arbeit und alltägliche Lebensführung erschwert.

Große
Herausforderungen
ungelöst

Deinstitutionalisierung, Ambulantisierung, inklusive Bildung, Barrierefreiheit, selbstbestimmtes Leben, Zugang zu Beschäftigung und Einkommen, persönliche Assistenz, all das sind Projekte, die allen Beteiligten, insbesondere aber den Ländern und Gemeinden, viel abverlangen. Sie können nicht in einem Schritt, sondern nur als Prozess unter Einbeziehung auch des Bundes umgesetzt werden. In jedem Fall gilt auch für die schrittweise Umsetzung, dass die Achtungspflicht in jedem Fall erfüllt werden muss. Das bedeutet gerade auch im Hinblick auf Art. 19 UN-BRK, dass der Ausbau oder gar Neubau weiterer Heime, Anstalten und institutionalisierter Wohnformen nicht mit der UN-BRK vereinbar ist. Die Europäische Kommission hat deshalb in der Verordnung über den Europäischen Sozialfonds vom 13. Dezember 2013 die Weichen anders gestellt. Anstatt wie bisher EU-Gelder zum Ausbau von institutionellen Wohnformen zu verwenden, heißt es nun unter Berufung auf die Pflichten der EU aus der UN-BRK: „Der ESF sollte auch den Übergang von der institutionellen zur bürgernahen Betreuung fördern. Er sollte keine Maßnahmen unterstützen, die der Segregation oder der sozialen Ausgrenzung Vorschub leisten“ (Abs. 19).

Ähnliche Weichenstellungen sollten das Land Sbg, die Sbg Gemeinden und die Träger der Eingliederungshilfe vornehmen. Die Gesellschaft braucht aber auch ein neues Bild von Menschen mit Behinderungen. Menschen mit Behinderungen wollen als aktive Mitglieder der Gemeinschaft wahrgenommen werden. Sie sagen mit Recht „Nehmt uns wahr und nehmt uns ernst.“

Sbg Schlusslicht

Die Stmk ist das erste Bundesland, das seine Behindertenpolitik unter einer Menschenrechtsperspektive auf den Prüfstand gestellt hat. Für die erste Umsetzungsphase des Aktionsplans des Landes zur Umsetzung der UN-BRK sind 54 Maßnahmen benannt worden, die bis Ende 2014 geplant waren.

Auch die Sbg LReg hat einige Initiativen in diese Richtung gesetzt (z.B. Enquete: „Selbstbestimmtes Wohnen für alle Menschen mit Behinderungen“, Fachtagung „Persönliche Assistenz“) und einen Paradigmenwechsel angekün-

digt. Das ändert aber nichts daran, dass das Sbg. Behindertengesetz 1981 idgF. im innerösterreichischen Vergleich das mit Abstand älteste Landesgesetz ist und diesem der menschenrechtsfokussierte Ansatz und damit verbundene Garantien gänzlich fehlen. Auch bei der Umsetzung von „persönlicher Assistenz“ ist Sbg immer noch österreichweites Schlusslicht.

Die VA fordert zu einem Reformprozess unter Einbeziehung der Interessensvertretungen für Menschen mit Behinderung auf.

3.9.2 Kündigung eines Wohnplatzes wegen angeblichen Fehlverhaltens von Angehörigen?

In § 27i Abs. 1 KSchG wird das Kündigungsrecht des Heimträgers auf schriftliche Kündigungen aus wichtigen Gründen eingeschränkt. Ein solcher wichtiger Grund liegt z.B. vor, wenn Bewohner durch – schuldhaftes oder unverschuldetes – Verhalten den Betrieb derart stören, dass anderen der Aufenthalt weitgehend verleidet wird oder dem Träger die Aufrechterhaltung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann. Ob dasselbe Verhalten von Angehörigen einen wichtigen Grund im Sinne des § 27 i Abs. 1 KSchG darstellen kann, ist indes aber fraglich.

Frau N.N. musste als Einjähriger ein Gehirntumor entfernt werden; als Folge davon blieb eine körperliche und intellektuelle Beeinträchtigung und eine schwere Form von Epilepsie zurück. 2008 wurde die junge Frau mit Zustimmung der Mutter, die auch ihre gesetzliche Vertreterin ist, in das Wohnhaus und die Tageswerkstätte eines Trägers der Behindertenhilfe aufgenommen. Der diesem Rechtsverhältnis zugrunde liegende schriftliche Heimvertrag – als Wohnvertrag bezeichnet – kam zwischen Frau N.N., vertreten durch die Mutter als Sachwalterin, und der Einrichtung 2012 zustande. Ab 2010 kam es zu vermehrten Beschwerden und daraus resultierenden Konflikten zwischen der Mutter und dem Träger der Einrichtung, die trotz Mediation nie gänzlich aufgelöst werden konnten und laufend Personalkapazitäten banden.

Im Dezember 2014 erfolgte dann zur Überraschung der Sachwalterin die Kündigung des Heimvertrages von Frau N.N. Im Kündigungsschreiben an die Mutter von Frau N.N. heißt es, dass „es trotz intensiver Auseinandersetzungen mit Ihren Wünschen und Anliegen nicht gelungen ist, eine konstruktive Basis der Zusammenarbeit herzustellen und respektive wiederherzustellen. Die erheblichen und nicht mehr regulierbaren Diskrepanzen in der Wahrnehmung der Bedarfe Ihrer Tochter sowie den Möglichkeiten der der Zusammenarbeit und des Austausches mit Ihnen als Angehörige führten letztendlich zu einem enormen Spannungsfeld. Eine konstruktive Zusammenarbeit im Sinne Ihrer Tochter ist somit leider nicht mehr möglich und daher sehen wir uns zu diesem Schritt veranlasst.“

Kündigung wegen
Fehlens konstruktiver
Zusammenarbeit?

Die Sachwalterin, welche sich bei der VA über die Vertragsauflösung beschwerte, wollte den mit der Kündigung erzwungenen Einrichtungswechsel nicht ak-

Gerichtsverfahren
anhängig

zeptieren, fand aber dabei keine Unterstützung bei der zuständigen BH. Diese riet ihr bloß freie Plätze bei andern Trägern zu besichtigen und sagte die weitere Kostenübernahme von Maßnahmen der Eingliederungshilfe zu. Anhängig beim BG Saalfelden ist nun eine Klage auf Feststellung des Fortbestandes des Heimvertrages.

Einrichtungen für Menschen mit Behinderung und eigenem Qualitätsanspruch müssen an Informationen über die Bedürfnisse der Heimbewohner und der Angehörigen sehr interessiert sein. Wo Menschen zusammentreffen, können auch Unstimmigkeiten entstehen. Dies gilt besonders auch im zwischenmenschlichen Bereich, wenn Angehörige für ihr Kind die bestmögliche Betreuung einfordern und versuchen, immer wieder auch Vorgaben zu formulieren, deren Einhaltung sie selber kontrollieren wollen. Das erfordert vom Personal Zeit und das Sich-Einlassen auf andere Sichtweisen und dahinter stehende Bedürfnisse. Nicht immer kann man Vorstellungen der Angehörigen entsprechen. Daraus entstehen naturgemäß Konflikte.

Die Mutter von Frau N.N. gab gegenüber der VA an, trotz aller Kritik eine Auflösung des Vertragsverhältnisses nie in Erwägung gezogen zu haben. Dass es in den vergangenen Jahren bei Beschwerden von außen an der Einrichtung vermehrt zur Kündigung von Wohnverträgen kam, konnte durch das Prüfungsverfahren der VA jedenfalls nicht erhärtet werden.

Die Kommission 2 der VA hat diese Einrichtung unangekündigt besucht, sie hat mit Frau N.N. und dem sie betreuenden Personal gesprochen und dabei den Eindruck gewonnen, dass man um die speziellen Wünsche und Bedürfnisse der jungen Frau, die sich wohl zu fühlen schien und den Betreuern vertraute, Bescheid weiß und auf sie eingeht. Aus der Sicht der VA widerspricht es der Menschenwürde, behauptetes Fehlverhalten der Angehörigen als Kündigungsgrund anzuerkennen. Menschen mit Behinderung selbst sollten bei allen Entscheidungen im Zentrum stehen. Deren Rechte und Pflichten regelt ein Heimvertrag, der auch Bestandsgarantie haben muss, wenn sie selbst nicht den Heimbetrieb stören.

3.9.3 Entfall des Kostenbeitrags für Tageswerkstättenbesuch bei Krankheit

Menschen mit Behinderungen, die eine Tageswerkstätte besuchen, können eine Eingliederungshilfe nach Sbg Behindertengesetz (SBG) erhalten, müssen aber dazu einen Kostenbeitrag leisten. Der Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Pflegegeldes und entfällt erst bei einer durchgehenden mehrwöchigen krankheitsbedingten Abwesenheit.

Besucher einer Tageswerkstätte mussten bei einer Abwesenheit unter drei Wochen den dafür eingehobenen Kostenbeitrag unvermindert weiterleisten, während das von der Werkstätte ausbezahlte Taschengeld (Anerkennungsbeitrag) schon vorher aliquot gekürzt wird. Krankheitsbedingte Abwesenheiten führen

daher bei Menschen mit Behinderung zu höheren Kosten, da in solchen Zeiträumen mehr Ausgaben als Einnahmen zu verzeichnen sind und dem keine Gegenleistung gegenüber steht.

Die Pflicht zur Weiterleistung des Kostenbeitrags bei Abwesenheit des Pflegebedürftigen begründet die Sbg LReg damit, dass das Land fixe Tagsätze an die Einrichtung bezahlt. Die Tagsätze werden auch bei Abwesenheit des Menschen mit Behinderung gewährt, da insbesondere die Personalfixkosten – als wesentlicher Kostenfaktor – auch bei Abwesenheit einzelner Werkstättenbesucherinnen und -besucher unvermindert weiterlaufen. Auf die Einhebung des Kostenbeitrages könne man daher grundsätzlich nicht verzichten.

Weiterleistung des Kostenbeitrags bei Krankheit

Das Prüfverfahren der VA nahm jedoch das Land Sbg zum Anlass, in der neuen Eingliederungshilfe-Kostenbeitragsverordnung (LGBL. Nr. 76/2013) vorzusehen, dass nunmehr bereits bei einer zweiwöchigen durchgehenden Abwesenheit aufgrund häuslicher Pflege wegen Krankheit ein Entfall des Kostenbeitrages eintritt.

Entfall des Kostenbeitrags bei zweiwöchiger Abwesenheit

Einzelfall: VA-S-SOZ/0013-A/2013; 20001-VA/2287/4-2013

3.9.4 Mangelnde Hospiz- und Palliativversorgung für Kinder und Jugendliche

Die VA erachtet einen Ausbau des Versorgungsangebotes für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit lebenslimitierenden und lebensbedrohenden Erkrankungen für dringend geboten.

Die Entwicklung einer umfassenden Hospiz- und Palliativversorgung in Österreich ist ein gesundheitspolitisches Ziel, das in der zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossenen Art. 15a B-VG Vereinbarung über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens aus dem Jahr 2008 und im Regierungsprogramm für die Jahre 2008 bis 2013 verankert ist.

Umfassende Hospiz- und Palliativversorgung soll entwickelt werden

Ausgehend von einem Konzept zur abgestuften Hospiz- und Palliativversorgung aus dem Jahr 2004, wurde die Hospiz- und Palliativversorgung erstmals im „Österreichischen Strukturplan Gesundheit 2010“ (ÖSG 2010) umfassend definiert. Der spezifische Unterstützungsbedarf unheilbar kranker sowie sterbender Kinder und ihrer Familien wurde hingegen bisher noch nicht berücksichtigt.

Im Rahmen des 2010 initiierten Kindergesundheitsdialogs wurde ein entsprechender dringender Handlungsbedarf im Bereich der Hospiz- und Palliativversorgung von Kindern und Jugendlichen festgestellt und im Jahr 2011 in der darauf aufbauenden Kindergesundheitsstrategie als eigenes Ziel formuliert.

Mittlerweile liegt auch ein Expertenkonzept der ÖBIG zur Hospiz- und Palliativversorgung für Kinder, Jugendliche und jugendliche Erwachsene vor, das Grundlage für die Integration eines solchen Versorgungsangebotes im öster-

Zu geringes Unterstützungsangebot für junge Menschen

reichischen Strukturplan Gesundheit sein soll. In dieser Studie wird allerdings festgestellt, dass es für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit lebenslimitierenden und lebensbedrohlichen Erkrankungen und deren Familien derzeit – im Gegensatz zur Hospiz- und Palliativversorgung für erwachsene Patientinnen und Patienten und deren Bezugspersonen – ein erst punktuell bestehendes Unterstützungsangebot gibt.

Zuständigkeit der Länder verhindert bundesgesetzliche Regelung

Die Versorgung bedarf auch einer gesetzlichen Absicherung. Als Lösungsansatz bietet sich die Verankerung eines Anspruchs auf stationäre und ambulante Hospizleistungen in den Sozialversicherungsgesetzen analog zur deutschen Regelung in § 39a SGB V an. Dies würde allerdings eine Verfassungsänderung voraussetzen, weil die Pflegeversorgung der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung zufolge in den Aufgabenbereich der Länder fällt.

Einzelfall: VA-BD-SV/1186-A/1/2013

3.9.5 Diskriminierung in der Freizeit – Barrierefreies Angeln

Die in der UN-BRK geforderte Inklusion von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen muss selbstverständlich auch für Sport- und Freizeitaktivitäten gelten. Dazu gehört auch die Möglichkeit, dem Angeln nachzugehen.

Eine Frau aus OÖ leidet seit mehreren Jahren an Lähmungserscheinungen in den Beinen und damit einhergehenden Depressionen. Als ein Freund sie überredet, ihn zum Angeln zu begleiten, ist sie zunächst skeptisch, dann aber von der therapeutischen Wirkung des Angelns überzeugt. Die nunmehr passionierte Anglerin entwickelte nicht nur eine Angelhilfe, die am Rollstuhl befestigt werden kann, sondern gründete zudem den Verein „Angeln mit Handicap“.

Fischereiprüfung als unüberwindbare Hürde

Für das Betreiben des Angelsports muss grundsätzlich, neben dem Erwerb der Lizenzen für das jeweilige Bundesland und das Fischerrevier, in den meisten Bundesländern eine Fischereiprüfung abgelegt werden. Dies auch von Personen, die aufgrund ihrer Behinderung ohnehin nie alleine angeln können, wie z.B. blinde oder schwer sehbehinderte Menschen. Für viele Menschen mit Behinderung ist die Prüfung eine unüberwindbare Hürde, dem Hobby nachzugehen. Ohne Fischereiprüfung kann man in den meisten Bundesländern mit einer sogenannten Gastfischerkarte nur für kurze Zeit angeln.

UN-BRK fordert Inklusion auch in Sport und Freizeit

Die VA kritisierte in der ORF-Sendung „BürgerAnwalt“ den Ausschluss von Menschen mit Behinderung vom Angelsport und verwies auf die UN-BRK, die die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten fordert. Auch wissenschaftliche Studien unterstreichen die positive Wirkung des Angelns für Menschen mit körperlicher Behinderung, da damit ein wesentlicher Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung und zur sozialen Integration geleistet werden kann. Die VA schlug eine Änderung der Fischereigesetze vor, um das Angeln auch Menschen mit Behin-

derung zu ermöglichen. Orientieren könnte man sich dabei an den Bestimmungen, die zurzeit für Kinder und Minderjährige gelten. In Begleitung einer Person, die eine gültige Fischerkarte besitzt, sollen Menschen mit Behinderung den Fischfang ausüben dürfen.

Die Reaktionen der Bundesländer waren zum überwiegenden Teil positiv. Fast alle Bundesländer erklärten sich bereit, entsprechende Änderungen für einen leichteren Zugang von Menschen mit Behinderung zum Angeln vorzunehmen. Das Land Sbg wies hingegen in seiner Stellungnahme darauf hin, dass in Sbg bereits seit 1969 die Möglichkeit besteht, eine Gastfischerkarte zu lösen. Eine Gastfischerkarte kann von jedermann ab dem zwölften Lebensjahr ohne Prüfung der fischereifachlichen Eignung erworben werden. Die Gastfischerkarte ermöglicht somit auch Menschen mit Behinderung, in Sbg die Fischerei auszuüben. Die Gastfischerkarte kann für einen Tag oder für ein oder zwei Wochen ausgestellt und beliebig oft beantragt werden. Minderjährige bis zum 15. Lebensjahr haben die Möglichkeit, ohne gültige Fischerkarte in einem Gewässer zu fischen, wenn dies der Bewirtschafter des Gewässers gestattet. Die VA kritisiert, dass es sich dabei aber nur um eine „Kann“-Bestimmung handelt. Das Land Sbg sieht keinen Bedarf nach einer gesetzlichen Änderung.

Land Sbg sieht keinen
Änderungsbedarf

Mit einer Gastfischerkarte sind höhere Kosten als mit einer Jahresfischereikarte verbunden. Eine Gastfischerkarte für zwei Wochen kostet 18 Euro und daher für ein Jahr 468 Euro, eine Jahresfischerkarte hingegen einmalig 73 Euro, eine Verlängerung ab 21 Euro.

Einzelfall: VA-OÖ-SOZ/0092-A/1/2013; 20401-1/42384/692-2014.

3.9.6 Menschenunwürdige Versäumnisse bei der Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

In den einzelnen Bundesländern herrschen unterschiedliche Rahmenbedingungen für die Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge. Die VA fordert alle politisch Verantwortlichen auf, mehr kindergerechte Unterkünfte zu schaffen und bundesländerübergreifende einheitliche Standards für die aus Kriegs- und Krisengebieten geflüchteten Kinder und Jugendlichen zu entwickeln. Die Länder als Träger der Kinder- und Jugendhilfe trifft eine hohe Verantwortung. Die für Minderjährige menschenwürdigen Zustände in der EAST Traiskirchen sind auf politische Versäumnisse zurückzuführen, die absehbar waren.

Im Jahr 2014 haben 2.260 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) in Österreich einen Asylantrag gestellt. 2015 werden es deutlich mehr sein.

Diskriminierungsverbot
in KRK

Die UN-Kinderrechtskonvention (KRK) und andere völkerrechtliche Dokumente sehen für diese jungen Menschen, die aus Kriegs- und Krisengebieten unter besonders traumatisierenden Bedingungen, ohne ihre Eltern, flüchten mussten, besondere Schutzbestimmungen vor. Österreich hat sich 1992 zur

Einhaltung der Kinderrechte verpflichtet und 2011 Teile davon in der Bundesverfassung verankert. Die Richtlinie des UN-Kinderrechte Ausschusses Nr. 6 (2005) normiert, „dass das Prinzip des Diskriminierungsverbots jegliche Benachteiligung eines [...] unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings untersagt“. Im Gegenteil, aufgrund ihrer erhöhten Schutzbedürftigkeit, haben sie sogar Anspruch auf verstärkte Hilfe und Beistand. 2011 wurde in Österreich das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern verabschiedet. Auch wenn darin nicht explizit von Flüchtlingskindern die Rede ist, spricht dieses Bundesverfassungsgesetz doch von „jedem Kind“. Art. 2 Abs. 2 spricht aus, dass „jedes Kind, das dauernd oder vorübergehend aus seinem familiären Umfeld, welches die natürliche Umgebung für das Wachsen und Gedeihen aller ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder ist, herausgelöst ist, hat Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates.

Zu wenig Grundversorgungsquartiere für UMF

Tatsächlich werden in Österreich jedoch die Kinderrechte gegenüber diesen besonders schutzbedürftigen jungen Menschen missachtet. Unter anderem widerspricht eine monatelange Anhaltung in ungeeigneten und überfüllten Erstaufnahmezentren – ohne Obsorge und Betreuung, ohne Schulbesuch oder Tagesstruktur – allen fachlichen, sozialpädagogischen und kinderrechtlichen Prinzipien. Eine der zu lösenden Herausforderungen, welche 2014 und 2015 die politische und öffentliche Diskussion bestimmte, betrifft die schleppende Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Asylwerberinnen und Asylwerbern auf geeignete Betreuungseinrichtungen der Länder.

Minderjährige Flüchtlinge bedürfen hochwertiger Betreuungsangebote

Die VA appellierte angesichts der steigenden Flüchtlingsnot sowohl 2014 als auch 2015 mehrfach an alle politisch Verantwortlichen des Bundes und der Länder, dringend notwendige Kapazitäten zu schaffen und Reformen in diesem Bereich rasch umzusetzen. Die Kinder- und Jugendhilfe fällt unter die Zuständigkeiten der Länder; es gibt allerdings österreichweit keine einheitliche Vorgehensweise im Hinblick darauf, wann eine Obsorgeberechtigte bzw. ein Obsorgeberechtigter bestellt bzw. wie die Obsorge in den einzelnen Bundesländern bei UMF gehandhabt wird. Ein bundesweites amtswegiges Prüfverfahren der VA ergab nicht nur, dass die Übernahme der Obsorge für UMF zum Teil mit beträchtlichen Verzögerungen erfolgt, sondern auch, dass Einrichtungen, in denen ausschließlich UMF im Rahmen der Grundversorgung untergebracht werden, nicht den ansonsten üblichen Standards von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen entsprechen. Das dort tätige Personal hat nicht durchgehend qualifizierte Ausbildungen und auch der Betreuungsschlüssel in Grundversorgungseinrichtungen ist wesentlich ungünstiger als in sonstigen WGs für fremduntergebrachte österreichische Minderjährige. Der Zugang zu sämtlichen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe bleibt insbesondere UMF, die nach dem 14. Lebensjahr als mündige Minderjährige gelten, in Grundversorgungseinrichtungen zuweilen faktisch verwehrt. Dies, obwohl es sich bei einem Großteil um schwer traumatisierte Jugendliche handelt, die qualifizierte, intensive und individualisierte sozialpädagogische Betreuung benötigen würden.

§ 8 Abs. 3 des Sbg Kinder- und Jugendhilfegesetzes (LGBl 32/2015), welches erst am 1.5.2015 in Kraft trat, stellt jetzt zwar klar, dass Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gegenüber der Grundversorgung subsidiär sind, aber die im Sinne des Kindeswohls benötigte zusätzliche Leistungen auf Basis entsprechender individueller Bedarfsermittlung durch Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der Jugendämter – vom Kinder- und Jugendhilfeträger übernommen werden. Ob und inwieweit diese legislative Klarstellung zu einer Verbesserung der Situation beitragen wird, kann die VA zum Zeitpunkt des Berichtsbeschlusses noch nicht beurteilen.

Der Bund hat trotz vielfacher Aufforderung für eine Anhebung der Kostenhöchstsätze für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung von UMF im Rahmen der Grundversorgung zu lange keine Veranlassung gesehen. Seitens vieler NGOs wurde immer wieder gewarnt, dass dieser Tagsatz nicht ausreichend sei, kostendeckende und adäquate Betreuung anzubieten und laufend mehr Plätze für UMF in den Ländern schaffen zu können. Im Mai 2015 abgegebene Zusagen, Kinderquoten zur Entlastung der EAST Traiskirchen künftig einzuhalten, wurden dann auch tatsächlich nicht eingehalten. Es wird an dieser Stelle auf den entsprechenden Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 6. Mai 2015 verwiesen:

Unerfüllte politische Ankündigungen

„Die Länder werden im Hinblick auf den partnerschaftlichen Ansatz der Grundversorgungsvereinbarung zur Entlastung der EAST Traiskirchen spätestens bis Sommer 2015 ausreichende Unterkünfte für unbegleitete minderjährige Fremde schaffen. Die unbegleiteten minderjährigen Fremden sollen dabei entsprechend dem in der Flüchtlingsbetreuung geltenden Bevölkerungsschlüssel im Rahmen der vereinbarten Quote auf die Länder verteilt werden.“

Die Zahl der UMFs alleine in der EAST Traiskirchen stieg im Juli 2015 auf 1.900 an; mehr als 700 unbegleitete Minderjährige hatten dabei weder eine feste Unterkunft noch einen Zeltplatz und waren unter staatlicher Duldung im Freien auf Decken und Pappkartons sowohl glühender Hitze als auch Regen ausgesetzt. Die ab August 2015 erfolgte Erhöhung der Tagsätze für UMF von 77 Euro auf 95 Euro soll dem untragbaren menschenrechtswidrigen Zustand Abhilfe schaffen. Nach wie vor werden aber alle im Bundesgebiet angetroffenen jugendlichen Flüchtlinge aus ganz Österreich in die EAST Traiskirchen überstellt und können dort aber in Folge des ab 5.8.2015 geltenden Aufnahmestopps aber gar nicht mehr in die Bundesbetreuung aufgenommen werden. Sie werden zu Berichtschluss im nahe gelegenen SIAK-Zeltlager beherbergt; eine der UN-Kinderrechtekonvention entsprechende psychosoziale Versorgung und ein für Minderjährige schützendes Umfeld kann hier nicht geboten werden. Die VA wiederholt daher die Forderung, Clearingstellen in den Bundesländern für UMF zu schaffen.

Massive Verletzung der Kinderrechtekonvention

Massive Anstrengungen werden nicht alleine nur in Bezug auf die Schaffung von Grundversorgungsplätzen für Minderjährige notwendig, sondern müssten auch im Hinblick darauf erfolgen, dass nach der Asylzuerkennung und

Projekt „Open Hearts“ startet

Entlassung aus der Grundversorgung weiter der Kinder- und Jugendhilfeträger zuständig bleibt und ein Betreuungsangebot aufbauen muss, das die weitere Integration in Ausbildung und Beruf sicherstellen kann.

Zu begrüßen sind die von der KiJA Sbg mitgestalteten und mitgetragenen Initiativen, nach einer kurzen Ausbildung aus der Bevölkerung Mentorinnen und Mentoren sowie Gastfamilien speziell für UMF zu gewinnen. Derzeit leben unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Salzburg ausschließlich in betreuten WGs. An Alternativen zur institutionellen Unterbringung und der Schaffung von Grundlagen, damit UMF künftig auch in Familien bzw. familienähnlichem Umfeld leben können, wird gearbeitet.

Einzelfall: VA-BD-JF/0181-A/1/2014; 20001-VA/2369/2-2014

3.9.7 Anrechnung einer Haftopferentschädigung auf die Mindestsicherung

Haftopferrenten aus der DDR werden in Sbg auf die Leistung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung angerechnet. Die VA kritisiert, dass Leistungen für Folteropfer, die eine andere Zielsetzung als das Mindestsicherungsgesetz verfolgen, diese schmälern.

Insgesamt acht Jahre Freiheitsstrafe musste eine ehemalige DDR-Bürgerin nach mehreren erfolglosen Fluchtversuchen verbüßen – Folter, Misshandlung und Entwürdigung gehörten während der Haft zu ihrem Alltag. Frau N.N. hat dadurch den Kontakt zu ihrer Familie und den Kindern verloren und massive Gesundheitsbeeinträchtigungen erlitten. Für die zu Unrecht verhängte Inhaftierung und die menschenunwürdige Behandlung in staatlichem Gewahrsam erhält sie nach dem deutschen Rehabilitierungsgesetz monatlich eine sogenannte Haftopferrente in der Höhe von 300 Euro. Ihre körperlichen und psychischen Beschwerden erlauben es der 57-Jährigen nicht, einer Beschäftigung nachzugehen. Sie ist auf die Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS) angewiesen.

Nach dem Sbg Mindestsicherungsgesetz zählen alle Einkünfte bei der Berechnung der Mindestsicherung als Einkommen – so auch diese Haftopferrente aus dem Ausland. Von der Anrechnung ausgenommen sind nur im Gesetz selbst taxativ aufgezählte Sozialleistungen wie z.B. die Familienbeihilfe, das Kinderbetreuungsgeld oder das Pflegegeld.

Für die in Hallein lebende Frau bedeutet die rechtskonforme Anrechnung der Haftopferrente aber nicht nur einen beachtlichen finanziellen Verlust, es geht dadurch auch der ihr zuerkannte Ausgleich für das ihr von einem Unrechtsregime zugefügte Leid verloren.

Die Zielsetzung der Mindestsicherung besteht in der Vermeidung und Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung. Die Zuwendung für eine zu

Unrecht erlittene Freiheitsentziehung in der DDR soll aber einkommensunabhängig den seelischen und körperlichen Nachteil, die Personen während des Unrechtsregimes erdulden mussten, ausgleichen.

Zweck der Haftopferrente geht verloren

Frau N.N. wurde durch einmalige Unterstützungsleistungen aus der ärgsten Bedrängnis geholfen, nachdem die VA auf diesen Fall und die tristen Wohnverhältnisse aufmerksam gemacht hatte. Die LReg zeigte sich bislang einer gesetzlichen Erweiterung der Ausnahmetatbestände, die eine gänzliche Abstandnahme der Anrechnung dieser Haftopferrente auf den laufenden Bezug von Leistungen der Mindestsicherung möglich machen würden, ablehnend.

Vorbehalte gegen Gesetzesänderung

Einzelfall: VA-S-SOZ/0040-A/1/2014; 20001-VA/2376/5-2015

3.9.8 Mängel im Verfahren bei der Einstellung von Grundversorgungsleistungen

Auch nach negativer Asylentscheidung ist Betroffenen bei geplanter Einstellung von Grundversorgungsleistungen ein Recht auf Anhörung zu gewähren. Entscheidungen sollten den Betroffenen schriftlich durch das Land mitgeteilt werden.

Die von Herrn N.N. bezogenen Grundversorgungsleistungen wurden eingestellt, nachdem das Asylverfahren in zweiter Instanz negativ entschieden worden war. Als Grund wurde angeführt, dass der afghanische Staatsbürger nicht am Ausreiseverfahren mitgewirkt und sich geweigert hätte, freiwillig auszureisen. Die Entscheidung über die Einstellung der Grundversorgung wurde Herrn N.N. allerdings nicht vom Land Sbg, sondern von einer Betreuerin einer Hilfsorganisation mündlich mitgeteilt. Eine Anhörung im Vorfeld fand nicht statt, obwohl der Grundversorgungsstelle sein Aufenthaltsort bekannt gewesen war.

Nach Ansicht der VA ist gemäß § 9 Sbg. GVG ein Recht auf Anhörung normiert. Dementsprechend wird in den Gesetzesmaterialien zu § 9 Sbg GVG (sowohl Nr. 316 als auch Nr. 361 BlgLT 4. Sess, 13 GP, S.27 bzw. S.9) ausgeführt, dass „[d]er Maßnahme eine Anhörung des Betroffenen voranzugehen [hat], soweit dies ohne Aufschub möglich ist. Dies ist z.B. nicht der Fall, wenn Betroffene mangels Anwesenheit in der Betreuungseinrichtung und mangels Kenntnis der Behörde von seinem Anwesenheitsort nicht greifbar ist.“ Weiters wird in den Erläuterungen festgehalten, dass „[s]oweit im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung nicht im Interesse des Betroffenen gelegene Entscheidungen zu treffen sind, ... dieser vorausgehend anzuhören [ist]“ (Nr. 316 BlgLT 4 Sess, 13 GP, S.22). Dieses Anhörungsrecht besteht unabhängig davon, ob Betroffene noch den Status von Asylwerbenden haben oder nicht bzw. ob das Verfahren im Verwaltungsweg oder im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung durchgeführt wird. Die Tatsache, dass der ehemalige Asylwerber vor der Entscheidung über die Einstellung der Grundversorgungsleistungen nicht gehört wurde, ist als Missstand in der Verwaltung zu qualifizieren.

Keine Möglichkeit zur Anhörung

Nur mündliche Mitteilung durch Dritte Dass die Entscheidung weder schriftlich noch durch die zuständige Behörde direkt mitgeteilt wurde, schränkt die Möglichkeit, Rechtsmittel gegen die Entscheidung zu ergreifen, erheblich ein. Nach Ansicht der VA war durch diese Praxis der Grundversorgungsstelle kein ausreichender Rechtsschutz gewährleistet.

Weigerung zur freiwilligen Rückkehr Die VA bemängelte aber auch die Entscheidung über die Einstellung der Grundversorgung an sich. Die Leistung wurde mit der Begründung entzogen, dass Herr N.N. nach Auskunft des BMI nicht am Ausreiseverfahren mitgewirkt hatte. Tatsächlich verweigerte Herr N.N. aber die freiwillige Rückkehr nach Afghanistan, weil er – konkret auf seine Person bezogen – massive Sicherheitsbedenken hatte. Solche Bedenken verletzen auch nach Rechtsprechung des OGH nicht per se die Mitwirkungspflichten im asyl- bzw. fremdenrechtlichen Verfahren. Dies hat der OG in seiner Entscheidung zu 4Ob213/11v über den Entzug von Grundversorgungsleistungen bestätigt:

„Mitwirkung“ in einem Verfahren bedeutet auch bei weitester Auslegung nicht das freiwillige Befolgen eines am Ende eines Verfahrens (hier des Asylverfahrens) erteilten Auftrags, für dessen Durchsetzung ein anderes (hier das fremdenpolizeiliche) Verfahren vorgesehen ist.“

Die LReg schloss sich den Rechtsmeinungen der VA dennoch nicht an, teilte aber mit, dass es im Zuge der Umsetzung der Richtlinie 2013/33/EU die Gelegenheit zur Klarstellung der gesetzlichen Verpflichtungen wahrnehmen werde.

Einzelfall: VA-S-SOZ/0007-A/1/2013; 21206-GVS/3000/664-2013

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BauPolG	Baupolizeigesetz
BFA	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl
BG	Bezirksgericht
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BGG	Bebauungsgrundlagengesetz
BH	Bezirkshauptmannschaft
BM...	Bundesministerium ...
BMASK	... für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
BMeiA	... für europäische und internationale Angelegenheiten
BMF	... für Finanzen
BMG	... für Gesundheit
BMI	... für Inneres
BMJ	... für Justiz
BMLFUW	... für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und ... Wasserwirtschaft
BMLVS	... für Landesverteidigung und Sport
BMUKK	... für Unterricht, Kunst und Kultur
BMVIT	... für Verkehr, Innovation und Technologie
BMWFJ	... für Wirtschaft, Familie und Jugend
BMWF	... für Wissenschaft und Forschung
BO	Bauordnung
BVA	Bundesvoranschlag
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BVwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
CAT	UN-Ausschuss gegen Folter
CPT	Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
d.h.	das heißt
EG	Europäische Gemeinschaft
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
exkl.	exklusive

(f)f.	folgend(e) (Seite, Seiten)
GBG	Gleichbehandlungsgesetz
gem.	gemäß
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GV	Grundversorgung
GVG	Grundversorgungsgesetz
GVS	Grundversorgungstelle
GZ	Geschäftszahl
HeimAufG	Heimaufenthaltsgesetz
i.d.(g.)F.	in der geltenden Fassung
IOI	International Ombudsman Institute
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
i.w.S.	im weiteren Sinne
JA	Justizanstalt
KiJA	Kinder- und Jugendanwaltschaft
KRK	UN-Kinderrechtskonvention
KSchG	Konsumentenschutzgesetz
Ktn	Kärnten
leg. cit.	legis citatae
LGBL.	Landesgesetzblatt
LH	Landeshauptmann
lit.	litera (Buchstabe)
LPD	Landespolizeidirektion
LReg	Landesregierung
MA	Magistratsabteilung
max.	maximal
MD	Magistratsdirektion
Mio.	Million(en)
MRB	Menschenrechtsbeirat
Mrd.	Milliarde(n)
N.N.	Beschwerdeführerin, Beschwerdeführer
NGO	Nichtregierungsorganisation (non-governmental organisation)
NHRI	Nationale Institution für Menschenrechte (national human-rights institution)
NÖ	Niederösterreich
NPM	Nationaler Präventionsmechanismus

Nr.	Nummer
OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
OÖ	Oberösterreich
OPCAT	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
ORF	Österreichischer Rundfunk
PAZ	Polizeianhaltezentrum
PB	Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat
PI	Polizeiinspektion
Pkt.	Punkt
rd.	rund
ROG	Raumordnungsgesetz
Rz	Randziffer
S.	Seite
Sbg	Salzburg
SBG	Salzburger Behindertengesetz
SPT	UN-Unterausschuss zur Verhütung von Folter
StA	Staatsanwaltschaft
Stmk	Steiermark
StVO	Straßenverkehrsordnung
u.a.	unter anderem
u.Ä.	und Ähnliches
u.a.m.	und andere(s) mehr
UMF	Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
UN	United Nations
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
VA	Volksanwaltschaft
VfGH	Verfassungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VolksanwG	Volksanwaltschaftsgesetz
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
Zl.	Zahl
z.T.	zum Teil

Impressum

Herausgeber: Volksanwaltschaft
1015 Wien, Singerstraße 17
Tel. +43 (0)1 51505-0
<http://www.volksanwaltschaft.gv.at>

Redaktion und Grafik: Volksanwaltschaft
Herausgegeben: Wien, im August 2015

